OBERBERGISCHER KREIS LANDSCHAFTSPLAN Nr. 2

LINDLAR/ENGELSKIRCHEN

Textliche Darstellungen Textliche Festsetzungen Erläuterungsbericht

Entwurfserarbeitung: Dipl.-Ing. Heinrich Dierking Landschaftsarchitekt

2057 Reinbek 5

Planverfasser:

Dipl.-Ing. H. Tacke (Landschaftsarchitektin) Dipl.-Ing. H. Dierking (Landschaftsarchitekt)

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Hinweis | IV |
| Präambel | 1 |
| Verfahrensablauf | 2 |
| Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht | 7 |
| 1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG) | 7 |
| 1.1 Entwicklungsziel 1 : Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) | 7 |
| 1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG) | 8 |
| 1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur ge- schädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG) | 9 |
| 1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt - | 9 |
| 1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt - | 9 |
| 1.6 Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt - | 9 |

| 1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) | 9 |
|--|----|
| 1.8 Entwicklungsziel 8: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt - | 10 |
| 1.9 Entwicklungsziel 9:- ist im Plangebiet nach Rechtskraft des BP Nr. 43"Freilichtmuseum Lindlar" nicht mehr dargestellt | 10 |
| 1.10 Entwicklungsziel 10: Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungs- plan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrie- ansiedlungsbereichen, bis zum Inkrafttreten von qualifizier- ten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung | 10 |
| 2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 bis § 23 LG) | 11 |
| 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG) | 11 |
| 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) | 44 |
| 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG) | 45 |
| 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) | 50 |
| 3 ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG) | 51 |
| 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung (§ 24 Abs. 1 LG) | 51 |
| 3.2 Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt - | 52 |
| 3.3 Nutzung in bestimmter Weise (§ 24 Abs. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt - | 52 |

| 4 | BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG | 53 |
|-----|--|-----|
| b | Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Erstaufforstung (§ 25 LG) wird im Plangebiet nicht festgesetzt - | 53 |
| | Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung (§ 25 LG) | 53 |
| 4.3 | Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 LG) | 57 |
| 5 | ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN | 60 |
| | Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG) | 60 |
|] | Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG) | |
| 5 | Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt - | 66 |
|] | Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grüngebieten in Verdichtungsgebieten (§ 26 Nr. 5 LG) | 66 |
| | Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Nr. 5 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt - | 66a |
| 6 | ANHANG | 67 |
| 6.1 | Gehölztabelle | 67 |
| 6.2 | Ortsverzeichnis der im Landschaftsplangebiet liegenden Orte von Lindlar und Engelskirchen | 68 |

ALLGEMEINE HINWEISE

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, sind die beiden Kartenblätter in Planquadrate aufgeteilt worden und die Festsetzungen und Darstellungen durchgehend beziffert worden.

Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate im Landschaftsplan wurden die Randspalten zusätzlich mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen, die im Textteil als Buchstabenkombination zur Kennzeichnung der Lage der Darstellungen und Festsetzungen angegeben werden.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG in den textlichen Darstellungen und im Erläuterungsbericht besteht aus:

```
    der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles
    (Beispiel: 1.1 = Entwicklungsziel 1,
    1.2 = Entwicklungsziel 2 usw.)
```

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist nur die Nummer des Abs. 1 des § 18 LG dargestellt (Beispiel: 1 = Entwicklungsziel 1, 2 = Entwicklungsziel 2).

Die Bezifferung der Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG in den textlichen Festsetzungen und im Erläuterungsbericht besteht aus:

 der Buchstabenkombination für das(die) Planquadrat(e), in dem(denen) die Festsetzung vorgenommen wurde(n) zur Kennzeichnung der Lage

```
(Beispiel: Cd = Planquadrat Cd,
```

 $A \ a \ b = Planguadrate \ A \ a \ und \ A \ b)$

- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung gegliedert nach den §§ 19 26 LG:
- 2 = § 19 LG Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 2.1 = § 20 LG Naturschutzgebiete
 - 2.2 = § 21 LG Landschaftsschutzgebiete
 - 2.3 = § 22 LG Naturdenkmale
 - 2.4 = § 23 LG Geschützte Landschaftsbestandteile
 - 3 = § 24 LG Zweckbestimmung für Brachflächen
 - 3.1 = § 24 LG überlassen der natürlichen Entwicklung
 - 3.2 = § 24 LG Bewirtschaftung und Pflege
 - 3.3 = § 24 LG Anderweitige Sondernutzung
 - 4 = § 25 LG Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
 - 4.1 = § 25 LG Besondere Festsetzung Erstaufforstung
 - 4.2 = § 25 LG Bes. Festsetzung Wiederaufforstung
 - 4.3 = § 25 LG Besondere Festsetzung Form der Endnutzung
 - 5 = § 25 LG Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
 - 5.1 = § 26 LG Nr. 1 (Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)
 - 5.2 = § 26 LG Nr. 2 (Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen)
 - 5.3 = § 26 LG Nr. 3 (Herrichtung von Grundstücken)
 - 5.4 = § 26 LG Nr. 4 (Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
 - 5.5 = § 2 LG Nr. 5 (Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen)

und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: 2.1-1= Naturschutzgebiet Nr. 1)
dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)

Die Bezifferung und Kennzeichnung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus – dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)

- oder dem Planzeichen der vorgenommenen Festsetzung
- und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen insbesondere mit

- der Gemeinde Lindlar
- der Gemeinde Engelskirchen
- der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), Recklinghausen
- der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Gummersbach
- der Unteren Forstbehörden in Wipperfürth
- dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorgaben der Fachbeiträge nach § 27 Abs. 2 LG wurden mit dem Landschaftsplan beachtet, Anregungen und Empfehlungen und sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit nach § 27 LG sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden.

LANDSCHAFTSPLAN NR. 2 LINDLAR/ENGELSKIRCHEN

SATZUNG DES OBERBERGISCHEN KREISES

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) und den §§ 9 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 "Erhaltung bis zur baulichen Nutzung" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan ist den ihm zugrundeliegenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie den veränderten Festsetzungen rechtskräftiger qualifizierter Bauleitpläne sowie in Kraft getretener Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB anzupassen.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000)

- 1 -

- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- dem Erläuterungsbericht

Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5.000 auf den Maßstab 1: 10.000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes NW / Katasteramt in Gummersbach vom 12.08.92, Kontrollnummer 50/92 hergestellt und vervielfältigt durch das Amt 67 des Oberbergischen Kreises für die Erstellung von Landschaftsplänen.

Gemäß § 27 Abs. 1 LG gelten für die Aufstellung der Landschaftspläne die entsprechenden §§ des Bundesbaugesetzes.

VERFAHRENSABLAUF

| | usa | - 1 | • . | | | |
|-----------------------|-----|-----|-----|-----|----|---|
| Λ. | บเล | rn | | 111 | no | ī |
| $\boldsymbol{\Gamma}$ | usa | I D | | ιu | шΖ | • |
| | | | | | | |

(Landrat)

| Ausarbeitung |
|---|
| Dieser Plan wurde im Auftrage des Oberbergischen Kreises vom Büro DiplIng. Heinrich Dierking, Landschaftsarchitekt, als Planverfasser erarbeitet. |
| 2057 Reinbek 5, den |
| (Planverfasser) |
| Aufstellungsbeschluß |
| Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juno 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) am 21.09.89 die Aufstellung des Landschaftsplanes für dieses Gebiet beschlossen. |
| 5270 Gummersbach, den |
| |

| - 2 - | | | |
|-------|------|------|--|
| | | | |

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

| üblich bekanntgemaci | ht. | |
|--|---|---|
| 5270 Gummersbach, | den | |
| | | (Oberkreisdirektor) |
| | | |
| Anhörung | | |
| Die Anhörung gemäß zuletzt geändert durch | § 27 Abs. 1 LG in h Gesetz vom 20. J | der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), uni 1989 (GV. NW. S. 366) hat in der Form |
| a) der öffentlichen D | arlegung in | Gummersbach |
| in d | er Zeit vom 15.04. | bis 17.05.91 |
| und zum Zwecke eine | r allgemeinen Info | rmation |
| | im | Rathaus der Gemeinde Engelskirchen |
| | und im | Rathaus der Gemeinde Lindlar |
| in de | r Zeit vom 15.04. l | pis 17.05.91 |
| b) der Anhörung | am | 25.04.91 |
| | in | Engelskirchen - Sitzungssaal des Rates |
| | und am | 07.05.91 |
| | in | Lindlar - Sitzungssaal des Rates |
| stattgefunden. | | |
| 5270 Gummersbach, | den | |
| (Landrat) | | (Kreistagsmitglied) |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | - 3 - |

Der Beschluß des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 21.09.89 wurde am 06.04.91 orts-

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen Oberbergischer Kreis

Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises stimmte am 24.06.92 diesem Landschaftsplan zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366).

| 5270 Gummersbach, den | | | |
|------------------------------|--------------------------|-------------------------|---|
| | | | |
| | | /77 | ····· |
| (Landrat) | | (Kreistagsmitglied |) |
| Bekanntmachung / Offenle | gung | | |
| NW. S. 734), zuletzt geänder | rt durch Gesetz vom 20. | Juni 1989 (GV. NW. S | |
| kanntmachung vom gelegen. | in der Zeit vom | bis | einschließlich öffentlich aus- |
| 5270 Gummersbach, den | | | |
| | | | |
| | (Oberi | kreisdirektor) | |
| Erneute Offenlegung / Beso | chluß zur Offenlegung | | |
| Offenlegung geänderten Fas. | sung - zu und beschloß (| die erneute öffentliche | Landschaftsplan - in der nach der e Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG in culetzt geändert durch Gesetz vom 20. |
| 5270 Gummersbach, den | | | |
| | | | |
| (Landrat) | | (Kreistagsmitglied) | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | - 4 - | | |
| Landahaftanlan Nr. 2 Lindle | ou/Encolationhon | | |

Bekanntmachung / Erneute Offenlegung

| NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesei | bs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. tz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) nach ortsüblicher Beit vom bis einschließlich erneut öffentlich |
|--|---|
| 5270 Gummersbach, den | |
| | |
| | (Oberkreisdirektor) |
| Anregungen / Bedenken aus der Offenle | egung |
| | ken wurde mit Beschluß des Kreistages des Oberbergischen Kreises in Teilen geändert (siehe Karte, Text, Erläuterungsbericht). |
| 5270 Gummersbach, den | |
| (Landrat) | (Kreistagsmitglied) |
| Satzungserlaß | |
| (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch 3 und 20 der Kreisordnung für das Land N | 6 Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) in Verbindung mit den §§ vW in der Fassung vom 13.08.84, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) vom Kreistag des Oberbergischen sen. |
| 5270 Gummersbach, den | |
| (Landrat) | (Kreistagsmitglied) |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | - 5 - |
| | |

| Genehmigung | |
|--|---|
| | 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) mit Verfügung vom |
| Der Regierungspräsident Köln | Im Auftrag |
| 5000 Köln, den | |
| Bekanntmachung | |
| ändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. chen Auslegung des Landschaftsplanes am kanntmachung wurde ebenfalls auf die §§ 7, sung vom 13.08.84, zuletzt geändert durch A | ekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt ge- NW. S. 366) ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentli- |
| Der Landschaftsplan wird mit dieser Bekann | ntmachung rechtsverbindlich. |
| 5270 Gummersbach, den | |
| | |
| | (Oberkreisdirektor) |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 7 - Entwicklungsziele Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Entwicklungsziele für die Landschaft

Erläuterungen

Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei Darstellung der Entwicklungsziele die im Plangebiet zu erfüllenden Öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, Berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.

Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 16 Abs. 2 und 3 der DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den "Textlichen Darstellungen" dargestellt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 18 Abs. 1 LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. In geringeren Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19-26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgelegten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückeigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 "Lindlar/Engelskirchen". Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Das Entwicklungsziel 1 wird für den überwiegenden Teil des Plangebietes dargestellt. Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf die "Konservierung" der Landschaft gerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG können zur Verbesserung des Landschaftsökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.

Im Bereich des dargestellten Entwicklungszieles 1 sind zur Erfüllung dieses Zieles

- Schutzfestsetzungen nach §§ 19 23 LG
- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG

festgesetzt.

1.1 <u>Entwicklungsziel 1</u>

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der bergischen Landschaftsbäume und der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur
- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume
- die Erhaltung der Grünlandbereiche, insbesondere auch in den Tälern und auf Hangbereichen
- die Erhaltung und Vermehrung bodenständiger und gestufter Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Fichtenbestände in Laubmischwald)
- die Entfernung abgängiger Waldbestände im Falle von Waldschäden und der Wiederaufbau bodenständiger und wiederstandsfähiger Bestände

| I | Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen | - 8 | - | Entwicklungsziele |
|---|-----------------------|-------------------------|-----|---------------|-------------------|
| (| Oberbergischer Kreis | | | | |
| | Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | | Erläuterungen | |

(noch 1.1)

- die Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen in der Landschaft und an baulichen Anlagen
- die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und Erhaltung von Altbaumgruppen
- die Erhaltung und Pflege der wertvollen Landschaftselemente Einzelbäume, Obstbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftselemente
- die Erhaltung und Pflege der Waldsäume, Waldbinnensäume, krautund staudenreichen Grasfluren und Vegetationssäume
- die Erhaltung von Siefentälern, Hangrinnen, Fließgewässern, Hangmulden, Quellmulden, Quellen und Feuchtwiesen
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auetypischen und stillgewässertypischen Lebensräumen und Feuchtgebieten sowie die Anreichung von Bach-Ufergehölzen
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung felsig-steiniger Steilhang- und Unterhangbereiche als naturnahe Lebensräume
- die Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes
- die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität der Fließ- und Stillgewässer
- die Erhaltung und Sicherung kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile
- die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen in der Umgebung der Ortslagen und in der freien Landschaft
- die Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Bienenweidegehölzen
- die Beseitigung von Gewässer-, Gelände und Siefenverfüllungen
- die Beseitigung wilder Müll-, Erd-, Abfall- und Schuttablagerungen
- die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- die langfristige Rückführung von Ackerflächen in Grünland im Bereich der Talauen

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen landschaftselementaren und an naturnahen und natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu

Hierzu zählen insbesondere:

- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern
- die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung bodenständiger Gehölzarten
- die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzen unter vorrangiger Verwendung von regionaltypischen Obstsorten
- die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen.

Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.

- Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt in folgenden Räumen:
- Bereich nördlich Hartegasse, östlich Bonnersüng bis zu L 284.
- In den Bereichen des Entwicklungszieles 2 sind insbesondere festgesetzt:
- Maßnahmen nach § 26 LG
- Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 2 durchzuführen.

Neu angelegte bzw. widerhergestellte Lebensräume sollten in ihrer räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Ausprägung (Biotoptypen) so gestaltet werden, dass ein Biotopverbund im sinne des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet ist .

| chaftsplan Nr. 2 ergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 8a - | | Entwicklungsziele |
|-------------------------------------|--|---------------|-------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 1.2) | Die Anreichungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung min in der Umgebung vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen dienen. | | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 9 - | Entwicklungsziele |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer 1.3 | Textliche Darstellungen Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft In den dargestellten Landschaftsräumen dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen auf der Grundlage von Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen. Die Inhalte dieser Pläne sind vor der endgültigen Rekultivierung unter den dann gegebenen landschaftsräumlichen Bedingungen zu überprüfen. In den Begleitplänen sind insbesondere die Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen sowie die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundär-Lebensräume (Geröllhalden, Felskanten, Teichflächen usw.) zu gewährleisten. | Erläuterungen Dieses Entwicklungsziel ist für die folgenden bestehenden und nicht rekultivierten Abgrabungsbereiche oder Mülldeponien: - Steinbruch nördlich Hinterrühbach - Steinbruchgebiet nördlich Lindlar - Zentraldeponie Leppe dargestellt. |
| 1.4 | | Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt. |
| 1.5 | | Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt. |
| 1.6 | | Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt. |
| 1.7 | Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere: - die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich. | Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeitig "außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne" (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dargestellt sind Flächen und die Ortslagen: - Altenrath Lindlar Bolzenbach Lindlar Bonnersüng Lindlar Erabrikgelände südlich LindeLindlar Fabrikgelände südlich LindeLindlar Frenke Lindlar Freizeitanlage östlich Dutztal Lindlar Frieligsdorf Lindlar Hartegasse Lindlar Hohkeppel Lindlar Hohmerich Lindlar Lindlar Horpe Lindlar Kaiserau/Kuhlbach Lindlar Kagellensüng Lindlar Karlsthal Lindlar Karlsthal Lindlar Lin |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 10 - | | Entwicklungsziele |
|---|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 1.7) | Textilene Burstenangen | Oberbreidenbach | Lindlar |
| (noch 1.7) | | Oberfrielinghausen | Lindlar |
| | | Oberleppe | Lindlar |
| | | Oberschümmerich | Lindlar |
| | | OberschummerenObersülze | |
| | | | Lindlar |
| | | Reithalle westl. Lindlar | Lindlar |
| | | – Remshagen | Lindlar |
| | | - Scheel | Lindlar |
| | | - Scheller | Lindlar |
| | | Scheurenhof | Lindlar |
| | | Schmitzhöhe/Schönenborn | Lindlar |
| | | Steinenbrücke | Lindlar |
| | | Unterbrochhagen | Lindlar |
| | | Vorderrübach | Lindlar |
| | | – Welzen | Lindlar |
| | | – Weyer | Lindlar |
| | | - Bickenbach | Engelskirchen |
| | | Blumenau | Engelskirchen |
| | | Feckelsberg | Engelskirchen |
| | | – Hahn | Engelskirchen |
| | | - Hardt | Engelskirchen |
| | | - Kastor | Engelskirchen |
| | | – Madonna | Engelskirchen |
| | | Papiermühle | Engelskirchen |
| | | - Remerscheid | Engelskirchen |
| | | Schnellenbach | Engelskirchen |
| | | - Staadt | Engelskirchen |
| | | | • |
| | | Grundzüge der städtebaulichen E Gemeinde bleiben bestehen. Bei o Durchgrünung sollen bodenständ verwendet werden. Bei der Realis baulichen Nutzung soll eine lands Einbindung erfolgen. | der Ein- und ige Laubgehölze sierung der |
| 1.8 | | Entwicklungsziel nach § 18 Abs. Plangebiet nicht dargestellt. | 1 Nr. 1 LG ist im |
| 1.9 | | Entwicklungsziel nach § 18 Abs. Plangebiet nicht dargestellt. | 1 Nr. 1 LG ist im |
| 1.10 | Entwicklungsziel 10 Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, bis zum Inkrafttreten von | Das Entwicklungsziel betrifft den regionalen Zielen der Raumordnu Landesplanung über den derzeitig Flächennutzungsplanung hinaus kommunale Entwicklungsbereich | ing und gen Stand der vorgegebene |
| | qualifizierten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung. | NW). | |
| | Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 und 22 Landschaftsgesetz NW, die eine Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, sind mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB oder der rechtmäßigen baulichen Nutzung, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NW zu ersetzen. | Durch die im Gebietsentwicklung mene Grundsatzentscheidung übe räumliche Lage und Größenordnu Siedlungsbereichen, ist eine weite Konkretisierung innerhalb dieser Darstellungsbereiche durch die Ggesichert. | r die allgemeine ing von ergehende |
| | | Aufgrund der an den Landschafts phischer Grundlage und Eindeutig lungen gestellten Anforderungen mit den zeichnerischen und maßs Vorgaben des Gebietsentwicklung Entwicklungsziel | gkeit der Darstel- ist in Verbindung täblichen |

| aftsplan Nr. 2 gischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen | - 10a - | | Entwicklungsziele |
|---------------------------------|-------------------------|---------|--|-------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | | Erläuterungen | |
| (noch 1.10) | | | nicht im Plangebiet dargestellt. Auf die | |

nicht im Plangebiet dargestellt. Auf die diesbezüglichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes wird verwiesen.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 11 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2 | BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT | |
| 2.1 N | Naturschutzgebiete | Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind |
| | Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt: | aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. |
| N 1 bis | Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und | Der Vorschlag zur Festsetzung als Natur- |
| N 9 | Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. | schutzgebiet erfolgt auf der Grundlage der Auswertung des ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen durch den Planverfasser. |
| | Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2-1-1 bis 2.1-7 gemäß § 20 LG | |
| | a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder | |
| | erdgeschichtliche Gründe c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer | |
| | Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles d) Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) | |
| | Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. | Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. |
| 2.1-1 Eb N 1 | Naturschutzgebiet "Steinbruch bei Oberkotten" | nordöstlich Oberkotten (Lindlar) |
| | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von aus Niederwald hervorgegangenen Laubwaldbeständen und Weißdorn- Gebüschen in einem ehemaligen Kalk-Steinbruchgebiet | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 4,9 ha. Die Empfehlungen L 47 und N 27 des forstlichen |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist verboten: | Fachbeitrages sind berücksichtigt. |
| | 1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn-Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen | - 11 a - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|-------------------------|----------|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | | Erläuterungen |
| (noch 2.1-1) | | | f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen |

f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 12 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-1) | 2) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | j)jagdliche Einrichtungen . Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. |
| | 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | 4) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | 5) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern | |
| | mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen | |
| | 7) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl. |
| | Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen. | |
| | 9) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 10)Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewäs- serverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z.B. Gülle) im Rahmen der landwirt- schaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen |
| | 11) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12)Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. |
| | 13)Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | Februar. |
| | 14)die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder |
| | 16)Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern | ähnliches, zu ersetzen. |
| | 17)Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18)Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 13 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-1) | 19)Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20) zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21)Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22)Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern | met jaganeten ztangaren. |
| | 23)Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. |
| | 24)Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |
| | 25) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |
| | 26)Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 27)Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 28) der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | 29)einen Kahlschlag durchzuführen | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- |
| | Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschen auf Geröllhalden und Steinbruchkanten | stimmung vorzulegen. |
| | Erhaltung der Geländeform | |
| | Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln) | |
| | Entfernung von Fichten im Nordosten des Naturschutzgebietes bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden | |
| | Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes | |
| | Unberührt bleiben: | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung | |

| Landschaftsplar Oberbergischer | | Lindlar/Engelskirchen | - 13 a - | | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|-----------------------------------|----------|------------------------------|--|---------------|----------------------------------|
| Lago | e/Ziffer | Textliche Darstellungen | | Erläuterungen | |
| (noch | 2 1-1) | h) unaufschiebbare Maßnahmen | zur Abwehr einer unmittelbar drohenden | | |

(noch 2.1-1) b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 14 - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-1)

- c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen
- f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahme vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG
- h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein
- i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa)zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb)zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

 b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung:

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 14 a - | | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|---------------|----------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch2.1-1) | Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung über unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren | | |

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Landschaftsbehörde erteilt werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 15 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 212 | Naturschutzgebiet "Dolomitsteinbruch Lindlar-Linde" | westlich Linde (Lindlar) |
| 2.1-2 CDc N 2 | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Trockenrasen-Vorkommen, spontanen Gebüschen und | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 12,38 ha. |
| | Wiederbesiedlungsvegetation auf Steinbruchlebensräumen, von wildlebenden Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, Faltern, Spinnen, Amphibien und Reptilien sowie zur Sicherung des devonischen Korallenriffs und des "schwarzen Bergischen Marmors" im ehemaligen Dolomitsteinbruch. | Die Empfehlungen L 58 und N 34 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen. |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten: | |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lagerund Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen. Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern | |
| | 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen | |
| | 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl. |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 15 a - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9
Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 16 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch2.1-2) | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | Februar. |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern | ähnliches zu ersetzen. |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |
| | Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | Ausganomman bleiken Jagdhunda in Ausübung |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |
| | 25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 17 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSC |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch2.1-2) | 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten | |
| | 28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | 30. einen Kahlschlag durchzuführen | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschen auf Geröllhalden und Steinbruchkanten Erhaltung der Geländeform | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- stimmung vorzulegen |
| | Ernatung der Geranderorm Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln aus Arten und Biotopschutzgründen Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. (Altholzinseln) bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden | |
| | Entfernung von Fichten im Südwesten des Naturschutzgebietes Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes Verlagerung des in der Mitte des Naturschutzgebietes gelegenen Lagerplatzes in den Bereich der vorhandenen Baulichkeiten | |
| | Unberührt bleiben. | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung | |
| | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen | |
| | c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt | |
| | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 8,10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag) | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang | |
| | f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen | |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 18 - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch2.1-2) Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagt wurde als Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt.

- g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 35 LJG
- h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.
- i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß \S 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 19 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.1-3 Ee N 3 | Naturschutzgebiet "Grube Kastor" | westlich Kastor (Engelskirchen) |
| | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von wärmeliebender Pioniervegetation auf Steinhalden sowie wildlebenden Tierarten, insbesondere Amphibien, Reptilien und Insekten sowie eines unverbauten Mittelgebirgsquellbaches mit begleitendem Erlen- und Erlenbruchwald. | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 5,08 ha. Erweiterung des Gebietes aufgrund stattgegebener Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung. |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten: | |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, gegeben oder zu ändern enweit sie nicht ausgebließlich auf die | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen. |
| | anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |

5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder

6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und

7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen

8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen

Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier

Flächendrainierungen vorzunehmen

oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder

Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen

zu ändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 20 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 | |
|---|--|---|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 2.1-3) | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | | |
| | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z.B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. | |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. | |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | Februar. | |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen. | |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern | annicités du circaden. | |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen Die Anordnung von Schutzmaßnahmen innerhalb der bestehenden Altlastflächen obliegt der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde | | |
| | 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | | |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. | |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 21 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-3) | 25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |
| | 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 28. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- |
| | Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschen auf Geröllhalden und Steinbruchkanten Erhaltung der Geländeform Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln Pflege und Entwicklung des Ufergehölzes der Agger Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden Unberührt bleiben. a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren | Landschaftsbenorde vor der Ausfuhrung zur Abstimmung vorzulegen |
| | Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden | |
| | Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen | |
| | c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt | |
| | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht | |

e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 21 a - | | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---------------|----------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 2.1-3) | f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen | | |
| | Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt. | | |
| | g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 35 LJG | | |
| | h) bei drohenden Kamalitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein | | |

 i) die von der zuständigen Abfallbeseitigungsbehörde angeordneten Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 22 - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-3)

j) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Lage/Ziffer 2.1-4 Hbc N 4

Textliche Darstellungen

Naturschutzgebiet "Felsenthal"

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von krautreichen ausgedehnten Niederwald- und Gebüschbeständen sowie von Ruderal- und Hochstaudenfluren in ehemaligen Grauwacke-Steinbrüchen (Selscheider- und Mühlenberg-Schichten des unteren Mitteldevon)

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

- 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen
- 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
- Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern
- 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen
- Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern
- 8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen

Erläuterungen

südlich Kaiserau (2 Flächen/Lindlar/Engelskirchen)

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 90,0 ha.

Die Empfehlungen L 50 und N 30 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und
- Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- j) jagdliche Einrichtungen.

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 24 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-4) | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z.B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar. |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen. |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern | anniches zu ersetzen. |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |
| | Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer |
| | 25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu | naturnahen Waldbewirtschaftung. |

zerstören

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 25 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-4) | 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 28. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | 29. einen Kahlschlag durchzuführen | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- |
| | Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschen auf Geröllhalden und Steinbruchkanten | stimmung vorzulegen |
| | Erhaltung der Geländeform | |
| | Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzel | |
| | baumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholz- | |
| | inseln) | |
| | bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu | |
| | verwenden - Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes | |
| | - Eraroenting und Onisetzung eines Biotophianagementplanes | |
| | Unberührt bleiben. | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung | |
| | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen | |
| | c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt | |
| | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind | |

f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen

g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von

Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG

| Landschaft Oberbergis | splan Nr. 2 scher Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 25 a - | | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|--------------------------|----------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| I | Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (| (noch 2.1-4) | h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein | | |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 26 - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-4)

 i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die $\S\S$ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen | - 27 - | | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|-------------------------|--------|---------------|----------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | | Erläuterungen | |
| 2.1-5 | | | unbesetzt | <u> </u> |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 28 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.1-6 Fd N 6 | Naturschutzgebiet "Steinbruch Bolzenbach" | südlich Bolzenbach (Lindlar) |
| Tuno | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von spontanen Gebüschen und Wiederbesiedlungsvegetation auf Steinbruch- Lebensräumen (aufgeschlossen sind Sand- und Schluffsteine der Selscheider Schichten). | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 4,2 ha. Die Empfehlungen L 68 und N 31 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt. |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten: | |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen. Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern | |
| | 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen | |
| | 7 Y 011 | 771 |

7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder

8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierunge

Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

vorzunehmen

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 29 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-6) | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | Februar. |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern | ähnliches zu ersetzen. |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |
| | Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |
| | 25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |

zerstören

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen - 30 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|--------------------------|---|--|
| Oberbergischer Kreis | Taytligha Daystallungan | Erläuterungen |
| Lage/Ziffer (noch 2.1-6) | Textliche Darstellungen 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | Erläuterungen |
| | 27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 28. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | 29. einen Kahlschlag durchzuführen | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach § 26 LG-NW geboten: | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- stimmung vorzulegen |
| | Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschen auf Geröllhalden und Steinbruchkanten | |
| | - Erhaltung der Geländeform | |
| | Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw.Altholz- | |
| | inseln) | |
| | bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden | |
| | - Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes | |
| | Unberührt bleiben. | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung | |
| | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen | |
| | c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt | |
| | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen der mit Ausnahme Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag) | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang | |
| | f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen | |
| | Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt. | |

g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG

| Landschaftsplan No Oberbergischer Kre | e | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|--|--|---|
| Lage/Z | Ziffer Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2. | 1-6) h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise E in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörd Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen in Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologische Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeic | de und der Unteren n en Bundesanstalt für |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 31 - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9
Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-6)

i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die $\S\S\ 4$ - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 32 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.1-7 Hcd N 7 | Naturschutzgebiet "Teichwiese" | westlich Bickenbach (Engelskirchen) |
| | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung einer Wildbachaue mit Auengehölzbestand und extensiv genutzter Grünlandaue sowie zur Erhaltung eines Hohlweges | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 9,8 ha. Die Empfehlungen L 38 und N 18 des forstlichen |
| | sowie zur Ernatung eines Hontweges | Fachbeitrages sind berücksichtigt. |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten: | |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | j) jagdliche Einrichtungen. Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern | |
| | 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen | |
| | Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl. |
| | Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächen- drainierungen vorzunehmen | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 33 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-7) | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirt- schaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | Februar. |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen. |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern | uninones au orseraen. |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |
| | 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |
| | 25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |

zerstören

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 34 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch | 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| 2.1-7) | 27. Fischteiche anzulegen | |
| | 28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | 30. einen Kahlschlag durchzuführen | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach § 26 LG-NW geboten: | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- stimmung vorzulegen |
| | Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung (gemäß Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW, Stand: Dez. 1988) | |
| | Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln in der Aue Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw.Altholzinseln) | |
| | bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden. | |
| | verwenden – die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik | |
| | Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes | |
| | Unberührt bleiben. | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung | |
| | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen | |
| | c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt | |
| | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag) | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang | |
| | f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 34 a - | | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|---------------|----------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 2.1-7) | Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt. | | |
| | g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG | | |
| | h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt | | |

sein.

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen | - 35 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|-----------------------|-----------------------|--------|----------------------------------|
| Oberbergischer Kreis | | | |

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-7)

i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die $\S\S\ 4$ - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 36 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.1-8 Bc N 8 | Naturschutzgebiet "Olpebachtal" | nördlich Hommerich (Lindlar) |
| | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Olpebachaue als Feuchtwiesenbrache mit wertvollem Arteninventar. | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 1,08 ha. Die Empfehlungen L 60 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten: | NSG betrifft. |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lagerund Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen. Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur bei- |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | spielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern | |

6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und

7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder

8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier

Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen

Flächendrainierungen vorzunehmen

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 37 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-8) | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirt- schaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | Februar. |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen. |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern | anniches zu ersetzen. |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |
| | 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur |
| | 25.wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |

zerstören

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 38 | 8 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | | Erläuterungen |
| (noch 2.1-8) | 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestä27. Gewässer einschließlich Fischteiche umzugestalten | | |
| | 28. Bäume, Sträucher und sonstige wild- beschädigen, auszureißen, auszugrat oder auf andere Weise zu beschädige | ben oder Teile davon abzutrennen | |
| | 29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 1: | 5.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schu- nachfolgend aufgeführte Maßnahmen na | | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- stimmung vorzulegen |
| | Erhaltung einer möglichst langen Wil (unverbaute Bachstrecke) Ermöglichung einer natürlichen Über abschnittsweise Öffnung der vorhand Anlage und Pflege von Kleingewässe Extensivierung der landwirtschaftlich Pflegevertragsvorschläge für Feuchtv NRW, Stand: Dez. 1988) Umwandlung der Nadelholzbestände und Gew. Eschen Naturnahe Waldbewirtschaftung (Nat baumentnahme, Erhaltung von einige Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altl Erarbeitung und Umsetzung eines Bie Unberührt bleiben. | rschwemmungsdynamik durch denen Uferwallungen ern und Tümpeln in der Aue nen Grünlandnutzung (gemäß wiesen im Mittelgebirgsprogramm in Laubholzbestände aus Roterlen turverjüngung, Einzel- en stehenden und umgefallenen n und Baumgruppen über die holz-inseln) otopmanagementplanes | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplane Unteren Landschaftsbehörde angeord Falle von Wald im engen Zusammen Forstbehörde abgestimmten Maßnahr Entwicklung | Ineten oder genehmigten und im wirken mit der Unteren | |
| | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Ab Gefahr; die Maßnahmen sind der Unt nachträglich unverzüglich anzuzeiger | teren Landschaftsbehörde | |
| | c) mit der Unteren Landschaftsbehörde Maßnahmen zur Unfallverhütung und unbefugtem Zutritt | | |
| | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung Flächen mit Ausnahme der Verbote 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlsch | Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landscha aufgrund rechtskräftiger behördlicher eigentumsrechtlichen Bestandsschutz bisherigen Umfang | r Genehmigungen oder aufgrund | |

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen - 38 a - | | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|-----------------------|---|---------------|----------------------------------|
| Oberbergischer Kreis | | | |
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 2.1-8) | g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom | | |
| , | 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaß- | | |
| | nahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen | | |
| | Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt. | | |
| | h) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG | | |

Landschaftsplan Nr. 2
Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

(noch 2.1-8)

h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden
in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren

in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.

i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 40 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.1-9 Bde N 9 | Naturschutzgebiet "Sülzbachaue" | südlich Hommerich (Lindlar) |
| Bucivy | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und langfristigen Sicherung einer naturnahen Bachaue mit Altarm- und Auenwaldstrukturen als Lebensraum auentypischer und seltener Pflanzen | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 5,33 ha. |
| | und Tierarten. | Die Empfehlungen L 71 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betrifft. |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten: | <i>g.</i> |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen |
| | | j) jagdliche Einrichtungen. Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur bei- |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | spielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder | |

zu ändern

6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Ho-

7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächen-

fräume zu fahren und diese dort abzustellen

drainierungen vorzunehmen

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 41 - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1-9) | 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirt- schaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar. |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden | in der Zeit vom 01. Oktober 613 Zum 27. Februar. |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern | ähnliches zu ersetzen. |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |
| | 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftli- chen Nutzung. |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |
| | 25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |

| andschaftsplan Nr. 2 berbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 42 - | 2.1 Naturschutzgebiete NS |
|---|--|--|
| - | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1- 9) | 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| ., | 27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten | |
| | 28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach § 26 LG-NW geboten: | Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Ab- stimmung vorzulegen |
| | Erhaltung einer möglichst langen Wildbachstrecke (unverbaute Bachstrecke) | |
| | - Erhaltung von Altarmstrukturen | |
| | - Erhaltung von Auengehölzen | |
| | Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln in der Aue Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung (gemäß Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW, Stand: Dez. 1988) | |
| | - Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes | |
| | Unberührt bleiben. | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung | |
| | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen | |
| | c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt | |
| | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag) | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang | |

f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen | - 42 a - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|-----------------------|-----------------------|----------|----------------------------------|
| Oberbergischer Kreis | | | |

Textliche Darstellungen

(noch 2.1
(noch

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 43 - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 Oberbergischer Kreis

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-9)

i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 43 a - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|--|--|
| | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.1-10 N 10 | Naturschutzgebiet Waldmeister-Buchenwald bei Rölenommer | südlich Rölenommer (Lindlar-Engelskirchen) |
| 11.10 | Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwaldbeständen auf Kalk mit artenreicher Kalkflora. | Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 3 ha |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten: | |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur bei- |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | spielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern | |
| | 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen | |
| | 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl. |
| | 8. entfällt bzw. nicht besetzt | |
| | 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 43 b - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|---|---|---|
| | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.1 10) | 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. mit Gülle) im Rahmen der landwirt- schaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen. |
| | 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar. |
| | 13. das Waldgebiet zu beweiden | |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen. |
| | Einrichtungen f ür den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verf ügung zu stellen oder zu ändern | |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | 18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen | |
| | 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten | |
| | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftli- chen Nutzung. |
| | 24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |
| | 25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |
| | 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten | |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 43 c - 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9
Oberbergischer Kreis

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-10)

28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen

29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres

30. einen Kahlschlag durchzuführen

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen gemäß § 26 LG geboten:

- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes
- Erhaltung der Geländeform
- naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln)
- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden
- Durchführung von Maßnahmen zur "Biotoppflege im Wald"

Unberührt bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 9, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28 und 29 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- f) die ordnungsgemäße Pflege des Waldmantels in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG
- h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Landund Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen | - 43 d - | 2.1 Naturschutzgebiete NSG 1 - 9 |
|-----------------------|-----------------------|----------|---|
| Oberbergischer Kreis | | | l e e e e e e e e e e e e e e e e e e e |

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-10)

 i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des §38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

- I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die $\S\S$ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

| | Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen | - 44 - | | 2.2 Landschaftsschutzgebiet |
|---|---|-------------------------|--------|---------------|-----------------------------|
| _ | Laga/Ziffor | Taytliaha Darstallungan | | Erläutorungen | |

Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG-NW sind die nachstehend näher bezeichneten Gebiete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiet "Lindlar/Engelskirchen - L 2.2-1 und L 2.2-2" festgesetzt

Die Schutzausweisung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und

insbesondere auch auf Grundlage der ökologischen Bewertung und Bewertung der landschaftlichen Erholungseignung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst großflächig Gebiete der Gemeinden Lindlar und Engelskirchen

2.2 - 1Landschaftsschutzgebiet "Lindlar/Engelskirchen - L 2.2-1"

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Obeflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.

Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume

Anlagen Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.
- 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen
- 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 44 a - | 2.2 Landschaftsschutzgebiet |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.2-1 L 1) | 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätzen, die Anlegung von Forstwegen, deren Anlage erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt mit sich bringen bzw. es sich um Forststraßen handelt. | |
| | mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Ho- fräume außerhalb des Waldes zu fahren und diese dort abzustellen mit Ausnahme der Benutzung von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. | |
| | Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl. |
| | 8. Teiche anzulegen, zu erweitern, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern oder Hangrinnen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. |
| | Quellen einschließlich Quellsümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen. | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen. |
| | 10. nicht besetzt | |
| | 11. Obstbäume zu entfernen, ohne diese durch Neupflanzung zu ersetzen. | |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder anderweitig nachhaltig zu beschädigen mit Ausnahme der fachgerechten Pflege derselben. | |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes mit Pferden zu beweiden. | |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes. | |
| | 15. Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. | |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern. | |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. | Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen. |

18. nicht besetzt.

19. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen.

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 44 b - 2.2 Landschaftsschutzgebiet
Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen (noch 2.2-1 Unberührt bleiben:

L1)

Erläuterungen

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- e) die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Bäume und Sträucher
- f) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)
- g) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze
- h) schlichte Beschilderung, die auf den Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten hinweisen sowie ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.

Befreiungen/Ausnahmen:

- I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung
- II. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- III. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen | - 44 c - | 2.2 Landschaftsschutzgebiet |
|-----------------------|-----------------------|----------|-----------------------------|
| Oberbergischer Kreis | | | |

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen Erläuterungen

(noch 2.2-1 L 1) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Hinweis

Durch diese Befreiung wird nur festgestellt, dass dem Vorhaben Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Sie ersetzt deshalb keinesfalls nach anderen Rechtsvorschriften einzuholende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse oder von Ihnen nach diesen Vorschriften zu erstattende Anzeigen.

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Landschaftsschutzgebiet "Lindlar/Engelskirchen - L 2.2-2"

2.2.. L2

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungsfunktion

Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze

Erläuterungen

- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

- 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen
- 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
- die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätzen, die Anlegung von Forstwegen, deren Anlage erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt mit sich bringen bzw. es sich um Forststraßen handelt.

| T 1 1 6 1 N 2 | T: 11 /C 11: 1 AA | 227 116 1 116 |
|---|--|--|
| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 44 e - | 2.2 Landschaftsschutzgebiet |
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.2-1 L 1) | 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Ho- fräume außerhalb des Waldes zu fahren und diese dort abzustellen mit Ausnahme der Benutzung von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. | |
| | 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl. |
| | 8. Teiche anzulegen, zu erweitern, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern oder Hangrinnen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. |
| | 9. Quellen einschließlich Quellsümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen. | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder |
| | 10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | ähnliches zu ersetzen. |
| | 11. Obstbäume zu entfernen, ohne diese durch Neupflanzung zu ersetzen. | |
| | 11a. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder –belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuteilen oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuteilen oder diese oberflächig konzentriert zur Versickung zu bringen | Das Verbot betrifft nicht die ordnungsgemäße Düngung (z. B. mit Gülle) im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Auf die Bestimmungen der Gülleverordnung wird hingewiesen. Verbot gilt nicht für forstige Kompensationsmaßnahmen zur Eindämmung neuartiger Waldschäden. |
| | 12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder anderweitig nachhaltig zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Pferde zuzulassen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29-Februar. |
| | 13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes mit Pferden zu beweiden. | |
| | 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes. | |
| | 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. | |
| | 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern. | |
| | 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. | Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen. |
| | 18. den Bereich unter Baumkronen (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich von Baumbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasseruzdurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln. | |

 $19. Motorsport- oder \ Modellsportveranstaltungen \ sowie \ den \ Einzelbetrieb \ von \ Motormodellger\"{a}ten \ durchzuf\"{u}hren.$

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 44 f - | 2.2 Landschaftsschutzgebiet |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.2-2 L 2) | 19a.im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen Silagemieten, Mistoder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern. | |
| | 20. im Kronen- und Traufbereich von Bäumen oder Beständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten. | |
| | 21. an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen. | |
| | 22. Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- und Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen. | Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als insbesondere Pferdeweide sind die Bäume oder Baumbestände vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeit der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 |
| | 23. im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern. | m vom Stamm- oder Bestandsrand zu schützen. |
| | 24. im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen Viehställe zu errichten. | |
| | 25. Gewässer zu befahren, in Ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren. | |
| | 26. Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen. | Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft |
| | 27. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 28. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen. | |
| | Unberührt bleiben: | |
| | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung | |
| | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen | |

c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 9, 10, 11a, 12 bis 15, 18, 19a, 20, 23, 24, 26 bis 28 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre)

d) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)
e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür

ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft

vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze

f) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 45 - | 2.3 Naturdenkmal |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.3 | <u>Naturdenkmale</u> | |
| ND | Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG ist festgesetzt: | Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder als schutzwürdiges Gebiet zugrunde. |
| | Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. | |
| ND 1 bis | Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG: | |
| ND 27 | a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe | |
| | b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit | |
| | Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten. | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten: | |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordhrein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteg b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | i) Fernmeldeeinrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur bei- spielhaft und nicht abschließend. |

3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen $\,$

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 46 - 2.3 Naturdenkmale Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.3)

- 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.
- 5. den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln
- 6. im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern
- im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Bestandes Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten
- 8. am oder in unmittelbarer Nähe von dem Naturdenkmal Feuer zu machen
- Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen
- 10.im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern
- 11.im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Viehställe oder unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten
- 12.den Bestands-/Waldsaum oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen
- 13.das Naturdenkmal durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen
- 14.alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland
- 15.im Bereich des Naturdenkmals bzw. im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Baumbestandes Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:

- die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände
- der Schutz der Bäume und Gehölzbestände durch Anlage von Koppeloder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich
- forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Naturdenkmales in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen
- für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Naturdenkmale oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Naturdenkmale Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen
- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde

Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest. Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 47 - 2.3 Naturdenkmale Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.3) Unberührt bleiben:

- a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind
- c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- d) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie den Baum oder Baumbestand nicht gefährden
- e) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 48 - | 2. | 3 Naturdenkmale |
|---|---|------------------------------------|-----------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| 2.3-1 | | unbesetzt | |
| 2.3-2 Eb ND 2 | Einzelbaum Linde (Kopfbaum) Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Pflege als Kopfbaum | südlich Mittelsteinbach (Lindlar) | |
| 2.3-3 Cc ND 3 | Baumgruppe 3 Linden Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Stammpflege an einer Linde | westlich Reudenbach (Lindlar) | |
| 2.3-4 Dc ND 4 | Einzelbaum Hainbuche (Kopfbaum) Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Pflege als Kopfbaum | nördlich Frangenberg (Lindlar) | |
| 2.3-5 Ec ND 5 | Einzelbaum Linde Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Stammpflege – Entfernung des Stacheldrahtes aus dem Stammbereich | westlich Lindlar (Lindlar) | |
| 2-3-6 Ec ND 6 | 8 Linden mit Ensemble-Wirkung (Kopfbäume) Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: — die fachgerechte Pflege als Kopfbäume | nordöstlich Kemmerich (Lindlar) | |
| 2.3-7 Dd ND 7 | Einzelbaum Linde | südwestlich Kemmerich (Lindlar) | |
| 2.3-8 Dbc ND 8 | Einzelbaum Linde (Kopfbaum) Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Pflege als Kopfbaum | westlich Oberbreidenbach (Lindlar) | |
| 2.3-9 | | unbesetzt | |
| 2.3-10 | | unbesetzt | |
| 2.3-11 | | unbesetzt | |
| 2.3-12 De ND 12 | Baumgruppe 3 Stieleichen | östlich Kleuelshöhe (Lindlar) | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 49 - | 2.3 Naturdenkmale |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.3-13 Ee ND 13 | Einzelbaum Stieleiche | südöstlich Oberfrielinghausen (Lindlar) |
| 2.4-14 Ee ND 14 | Einzelbaum Rotbuche | südwestlich Dutztal (Lindlar) |
| 2.3-15 Fd ND 15 | Baumgruppe 2 Linden | südlich Lindlar (Lindlar) |
| 14.15.15 | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - die fachgerechte Stammpflege bei der westlichen Linde | |
| 2.4-16 De ND 16 | Baumreihe 4 Stieleichen | südöstlich Herkenhähn (Lindlar) |
| De ND 10 | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung des Weidezaunes aus dem Stammbereich | |
| 2.3-17 | | unbesetzt |
| 2.3-18 Hb ND 18 | Verlandungskomplex Teich mit Röhricht, Hochstaudenflur und Roterlengehölz | bei Oberleppe (Lindlar) |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - alle Maßnahmen, die zu einer Eutrophierung oder Verschmut- zung des Naturdenkmals führen oder diese fördern | |
| 2.3-19 Fd ND 19 2.3-20 | Einzelbaum Linde | südlich Altenrath (Lindlar) unbesetzt |
| 2.3-21 Eb ND 21 | Einzelbaum Linde (Kopfbaum) Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - die fachgerechte Pflege als Kopfbaum - Entfernung des Stacheldrahtes aus dem Stammbereich | östlich Heibach (Lindlar) |
| 2.3-22 Hd ND 22 | Baumreihen, Roßkastanien, Linden | südwestlich Bickenbach (Engelskirchen) |
| 2.3-23 | 2 Einzelbäume Stieleichen | nordwestlich Ebbinghausen (Lindlar) |
| Cd ND 23 | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung des Stacheldrahtes aus dem Stammbereich | |
| 2.3-24 | | unbesetzt |
| 2.3-25 Ce ND 25 | Einzelbaum Linde | südlich Müllemich (Lindlar) |
| 2.3-26 | | unbesetzt |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen | - 49 a - | | 2.3 Naturdenkmale |
|---|-------------------------|----------|-----------------------------|-------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | | Erläuterungen | |
| 2.3-27 | | | unbesetzt | |
| 2.3-28 HC ND 28 | | | südlich Remshagen (Lindlar) | |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 50 -2.4 Landschaftsbestandteile Oberbergischer Kreis Lage/Ziffer Textliche Darstellungen Erläuterungen Geschützte Landschaftsbestandteile Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG ist Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte nach Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile. Die mit den nachfolgend aufgeführten Festsetzungskategorien formulierten Schutzzwecke stehen in Übereinstimmung mit den Inhaltsbestimmungen LB 1 bis Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten LB 49 Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten. I. Baumbestände und Gehölzstrukturen Schutzzweck gemäß § 23 LG: 2.4 Erhaltung von Baumgruppen, Hecken, Gehölzstreifen, ge-LB 1 bis hölzbestandenen Geländestufen und seltenen Reststrukturen naturnaher LB 29 Lebensräume die sowohl als wertvolle und abwechslungsreiche Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen als auch das Landschafts- und Ortsbild im besonderen Maße gliedern und beleben. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergefür das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen stellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze

> 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 a - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 1 bis LB 29) | Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| LD 27) | Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder ab- zustellen | |
| | den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln | |
| | Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe auszubringen oder zu lagern | |
| | Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten. | |
| | 8. an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen | |
| | Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar. |
| | 10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern. | |
| | 11. entfällt bzw. nicht besetzt | |
| | 12. die Beweidung oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen | |
| | 13. außerhalb von Wegen zu reiten | |
| | 14. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen. | |
| | 15. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | |
| | 17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen | |
| | 17a.Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen | Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft. |
| | 19. Teiche anzulegen oder zu erweitern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. |
| | 20. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 b - | 2.4 Landschaftsbestandtei |
|---|---|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 1 bis LB 29) | 21. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 22. Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten. | Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken am Gewässer durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen. |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Baum- und Gehölzbeständen der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen, Sträuchern und Strauchbeständen der fachgerechte Schutz von Ameisenhaufen der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch die Anlage und Einzäunung von Tränkstellen die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationssäumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen naturnahe Waldbewirtschaftung Plenter- oder Einzelbaumnutzung, Naturverjüngung und Nachpflanzung von einheimisch-bodenständigen Laubholzarten Erhaltung und Pflege von Altbäumen/Altholzinseln Erhaltung und Pflege von Bestandsmantel- und Wegsaum-Lebensräumen die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde | Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest. |
| | Unberührt bleiben: | |

- a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteiles
- b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft
- d) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 c - | | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|---|---------------|-----------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 2.4 LB 1 bis LB 29) | Befreiungen: I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. | Emaderangen | |
| | Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. | | |
| | Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie | | |

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten

widerruflich oder befristet erteilt werden.

Ber Beirat bei der Unteren Landschaftsbehorde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 d - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|---|---------------------------------------|
| Lage/Ziffer (noch 2.4 LB 1 bis LB29) | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 2.4-1 Bd LB 1 | Erlenauenwald | westlich Welzen (Lindlar) |
| 2.4-2 Be LB 2 | Vogelschutzhecke | nordöstlich Kalkofen (Lindlar) |
| 2.4-3 Bef LB 3 | Laub-Gehölzbestand | südöstlich Kalkofen (Lindlar) |
| 2.4-4 Cc LB 4 | Laub-Gehölzbestand | nordwestlich Untersommer (Lindlar) |
| 2.4-5 Cd LB 5 | Laub-Gehölzbestand | westlich Ebbinghausen (Lindlar) |
| 2.4-6 Ce LB 6 | Feldgehölz "In der Roßschlade" | nordöstlich Schönenborn (Lindlar) |
| 2.4-7 Db LB 7 | Laub-Gehölzstreifen | nordwestlich Kurtenbach (Lindlar) |
| 2.4-8 Db LB 8 | Feldgehölz Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: Einzäunung gegenüber der nördlich angrenzenden Weide, keine Beweidung | östlich Spich (Lindlar) |
| 2.4-9 Db LB 9 | Feldgehölz | Oberbreidenbach (Lindlar) |
| 2.4-10 Dc LB 10 | Kalkbuchenwald | Müllersommer (Lindlar) |
| 2.4-11 Dc LB 11 | Vogelschutzgehölz Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - die Verjüngung und Pflege des Strauchbestandes | östlich Mittelbreidenbach (Lindlar) |
| 2.4-12 Dd LB 12 | Junger Erlen-Auenwaldbestand mit Pappelreihe | südlich Scheurenhof (Lindlar) |
| 2.4-13 Dde LB 13 | Laub-Gehölzbestand am Langesiefen | Wurtscheid/Ellenbach (Lindlar) |
| 2.4-14 Eb LB 14 | Erlenbruchwald-Bestand mit Torfmoos, Sumpf-Veilchen und Sumpf-Reitgras Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 63) | nördlich Heibach (Lindlar) |
| 2.4-15 Eb LB 15 | Laub-Gehölzbestand am Steinbach mit Steinbruch Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 62) | nördlich Heibach (Lindlar) |
| 2.4-16 Eb LB 16 | Feldgehölz mit Geländemulde Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 61) | nördlich Mittelsteinbach (Lindlar) |
| 2.4-17 Eb LB 17 | Laub-Gehölzbestand am Kämpchessiefen | nordöstlich Oberbreidenbach (Lindlar) |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 e - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|--|---------------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 1 bis LB29) | | |
| 2.4-18 Ec LB 18 | Feldgehölz | nördlich Kemmerich (Lindlar) |
| 2.4-19 Ec LB 19 | Laub-Gehölzstreifen | westlich Lindlar (Lindlar) |
| 2.4-20 Ec LB 20 | Feldgehölz Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Einzäunung des Bestandes, keine Beweidung - Entfernung der Behelfsunterstände für Damwild - Entfernung der Erdaufhöhungen Die Festsetzung ist bis zum Inkrafttreten eines qualifizierten Bauleitplanes oder der rechtskräftigen baulichen Nutzung befristet. Die Erhaltung des Landschaftsbestandteiles ist durch entsprechendes bzw. mit einer baulichen Nutzung sicherzustellen. | westlich Lindlar (Lindlar) |
| 2.4-21 EFb LB 21 | Laub-Gehölzbestand am Ohler-Siefen | südwestlich Hartegasse (Lindlar) |
| 2.4-22 Ga LB 22 | Laub-Gehölzbestand | nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar) |
| 2.4-23 Gb LB 23 | Feldgehölz "Timberg" Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 70, N 33) | westlich Frielingsdorf (Lindlar) |
| 2.4-24 Hb LB 24 | Laub-Gehölzstreifen | nördlich Kuhlbach (Lindlar) |
| 2.4-25 Hd LB 25 | Laub-Gehölzbestand Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Gartenabfällen | nordöstlich Blumenau (Engelskirchen) |
| 2.4-26 Hd LB 26 | Erlenbruch-Bestand mit Teich-Ufergehölz und Baumbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 66) | südwestlich Bickenbach (Lindlar) |
| 2.4-27 Hd LB 27 | Feldgehölz "Hellbusch" | südöstlich Blumenau (Engelskirchen) |
| 2.4-28 Id LB 28 | Feldgehölz Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Müll - Entfernung der Mistablagerung | östlich Schnellenbach (Engelskirchen) |
| 2.4-29 Id LB 29 | Feldgehölz "Hardter Berg" | nördlich Hardt (Engelskirchen) |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 50 f - 2.4 Landschaftsbestandteile Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen
2.4 II Hohlwege

Erläuterungen

LB 30 bis

LB 36

Schutzzweck gemäß § 23 LG:

 Erhaltung von seltenen ökologisch wertvollen, kulturhistorisch bedeutsamen, belebenden und gliedernden Strukturelementen, als Saumund Kleinbiotop-Typen in der Oberbergischen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelsteege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

- 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen
- Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
- den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln
- Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe auszubringen oder zu lagern
- Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.

| ndschaftsplan Nr. 2 berbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 g - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|--|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 30 bis LB 36) | an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen | |
| ED 30) | Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar. |
| | 10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern. | Thege in del Zeit voiii 01. Oktobel 618 27. 1 coldai. |
| | 11. entfällt bzw. nicht besetzt | |
| | 12. die Beweidung oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen | |
| | 13. außerhalb von Wegen zu reiten | |
| | 14. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen. | |
| | 15. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | |
| | 17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen | |
| | 17a.Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen | Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft. |
| | 19. Teiche anzulegen oder zu erweitern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen | landwittschatthene inemfelderwittschaft. |
| | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | 21. nicht besetzt22. Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten. | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Baum- und Gehölzbeständen der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen, Sträuchern und Strauchbeständen der fachgerechte Schutz von Ameisenhaufen die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationssäumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen Erhaltung und Pflege von Altbäumen/Altholzinseln Erhaltung und Pflege von Bestandsmantel- und Wegsaum-Le- | |
| | bensräumen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde | |
| | für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen | Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest. |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 h - | | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|---|---------------|-----------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 2.4 LB 30 bis LB 36) | a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteiles | | |
| | b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind | | |
| | c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 22 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft | | |
| | d) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. | | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang | | |

Befreiungen:

- I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

Die $\S\S\ 4$ - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 i - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|--|-------------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 30 bis LB 36) | | |
| 2.4-30 Gc LB 30 | Hohlweg mit lückigem Gehölzstreifen und Baumgruppe | südlich Remshagen (Lindlar) |
| 2.4-31 Fb LB 31 | Hohlweg mit beidseitig lückigem Gehölzstreifen | südlich Hartegasse (Lindlar) |
| 2.4-32 Fb LB 32 | Hohlweg mit beidseitig lückigem Gehölzstreifen | nordöstlich Hönighausen (Lindlar) |
| 2.4-33 Ga LB 33 | Hohlweg mit beidseitig lückigem Gehölzstreifen | nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar) |
| 2.4-34 Gb LB 34 | Hohlweg mit Gehölzstrukturen | südlich Unterbrochhagen (Lindlar) |
| 2.4-35 Gb LB 35 | Hohlweg mit Gehölzstrukturen und Naßbrache Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Anpflanzung von Gehölzen als Ergänzung zum vorhandenen Bestand | südlich Unterbrochhagen (Lindlar) |
| 2.4-36 Hab LB 36 | Hohlweg mit Gehölzstrukturen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Anpflanzung von Sträuchern als Ergänzung zum vorhandenen Bestand | südlich Scheel (Lindlar) |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 50 j -2.4 Landschaftsbestandteile Oberbergischer Kreis Lage/Ziffer Textliche Darstellungen Erläuterungen III. Quellen, Quellrinnen und Teiche 2.4 LB 37 bis LB 45 Schutzzweck gemäß § 23 LG: Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Biotope, die aufgrund ihrer besonderen Bedingungen wie die enge und vielfältige Berührung von Wasser und Land, der Verbindung sowohl zum Grundwasser als auch über die Quellabflüsse zu den Bächen und der gleichmäßigen Lebensbedingungen hochgradig spezialisierte Lebensgemeinschaften beherbergen. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergesowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder stellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lagerund Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, g) Aufschüttungen oder Abgrabungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder i) Fernmeldeeinrichtungen sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen 5. den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln

> 6. Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe auszubringen oder zu lagern
> 7. Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel

lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 k - | 2.4 Landschaftsbestandteil |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 37 bis LB 45 | an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen | |
| LD 43 | Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen. | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar. |
| | 10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern. | Thege in det 26k vom v1. Oktober 615 27. Februar. |
| | 11. entfällt bzw. nicht besetzt | |
| | 12. die Beweidung oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen | |
| | 13. außerhalb von Wegen zu reiten | |
| | 14. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen. | |
| | 15. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln | |
| | 16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern | |
| | 17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen | |
| | 17a.Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern | |
| | 18. Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen | Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft. |
| | 19. Teiche anzulegen oder zu erweitern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen | andwitschafflere Weinfelder witschaft. |
| | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern | |
| | Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen | |
| | Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten. | |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Baum- und Gehölzbeständen der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen, Sträuchern und Strauchbeständen | |
| | der fachgerechte Schutz von Ameisenhaufen der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch die Anlage und Einzäunung von Tränkstellen die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationssäumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen | |
| | naturnahe Waldbewirtschaftung Plenter- oder Einzelbaumnutzung, Naturverjüngung und Nachpflanzung von einheimisch-bodenständigen Laubholzarten | |

- Erhaltung und Pflege von Altbäumen/Altholzinseln

| chaftsplan Nr. 2 ergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 l - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|-------------------------------------|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 37 bis LB 45 | Erhaltung und Pflege von Bestandsmantel- und Wegsaum-Lebensräumen die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den | Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest. |
| | Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde Unberührt bleiben: | |
| | a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteiles | |
| | b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind | |
| | c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft | |
| | d) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. | |
| | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang | |

Befreiungen:

- I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

Die $\S\S$ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen - 50 m - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|----------------------------------|--|------------------------------------|
| Oberbergischer Kreis Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 37 bis LB 45 | Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. | |
| 2.4-37 Ce LB 37 | Quelle mit Quellrinne und Gehölzbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Fichten | nördlich Kepplermühle (Lindlar) |
| 2.4-38 Dc LB 38 | Quelle | südlich Rölenommer (Lindlar) |
| 2.4-39 De LB 39 | Quelle und Quellrinne "Lange Siefen mit Ufergehölz, Baumgruppe | südlich Ellersbach (Lindlar) |
| 2.4-40 De LB 40 | Quelle, Quellmulde und Quellrinne | südöstlich Vellingen (Lindlar) |
| 2.4-41 Ec LB 41 | Quelle | westlich Lindlar (Lindlar) |
| 2.4-42 Ec LB 42 | Quelle mit Bachquellflur und Quellrinne | westlich Lindlar (Lindlar) |
| 2.4-43 Gb LB 43 | Quellen und Quellrinnen "Strohsiefen" Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Pflegemahd des von Adlerfarnaufwuchs betroffenen Quellbereiches - bei Hiebreife Ersatz der Fichten- und Pappelbestände durch Erlen und Eschen | südlich Mittelbrochhagen (Lindlar) |
| 2.4-44 FGd LB 44 | Quelle | südöstlich Altenrath (Lindlar) |
| 2.4-45 Hd LB 45 | Teich Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Erhaltung der Wasserfläche | Blumenau (Engelskirchen) |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 n - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer 2.4 LB 46 bis LB 48 | Textliche Darstellungen IV. Magergrünland Schutzzweck gemäß § 23 LG: - Erhaltung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Grünlandgesellschaften mit mageren, im Plangebiet seltenen Standorten und den hier anzutreffenden, auf diese Standorte angewiesenen Tier- und Pflanzenarten. | Erläuterungen |
| | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten: | |
| | 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen | i) Fernmeldeeinrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. |
| | 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen | |
| | Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen | |
| | den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln | |
| | 6. Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe auszubringen oder zu lagern | |

7. Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.

| ftsplan Nr. 2 ischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 o - | | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|-------------------------------|--|---------------|-----------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| (noch 2.4 LB 46 bis | 8. Feuer zu machen | | |
| LB 48 | 9. nicht besetzt | | |
| | 10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern. | | |

- 11. nicht besetzt
- 12. nicht besetzt
- 13. außerhalb von Wegen zu reiten
- Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen.
- 15. nicht besetzt
- 16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern
- 17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen
- 17a.Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern
- Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen
- 19. Teiche anzulegen
- landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern
- 21. nicht besetzt
- Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:

- die Extensivierung der Grünlandnutzung
- keine Düngung
- max. 2 GVE pro ha oder eine extensive Schafbeweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche)

Unberührt bleiben:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- b) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 50 p - | 2.4 Landschaftsbestandteile |
|---|--|---------------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 2.4 LB 46 bis LB 48) | Befreiungen: I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn | |
| | a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall | |
| | aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder | |
| | bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder | |
| | b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. | |
| | Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. | |
| | Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. | |
| | Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden. | |
| | Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. | |
| 2.4-46 Dd LB 46 | Magerweide | nördlich Vellingen (Lindlar) |
| 2.4-47 De LB 47 | Magerweide | nördlich Vellingen (Lindlar) |
| 2.4-48 Hd LB 48 | Magerweide | südlich Schnellenbach (Engelskirchen) |

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 50 q - 2.4 Landschaftsbestandteile Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

2.4 V. Schlaf- und Überwinterungsquartiere von Fledermäusen

und Amphibien

Schutzzweck gemäß § 23 LG:

 Erhaltung und Entwicklung spezieller überlebenswichtiger Quartiere besonders bedrohter Tierarten zur Erhaltung natürlicher funktionstüchtiger Lebensgemeinschaften

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich

vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder

 Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

- 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
- am oder in unmittelbarer N\u00e4he von dem gesch\u00fctzten Landschaftsbestandteil Feuer zu machen
- Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern
- Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:

- Freihaltung von dichtem Bewuchs
- Maßnahmen des Biotopschutzes für Fledermäuse und Amphibien

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelsteege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze

Erläuterungen

- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen - 50 r - 2.4 Landschaftsbestandteile Oberbergischer Kreis

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.4 LB 49) Unberührt bleiben:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- b) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

Befreiungen:

- I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.4-49 Id LB 49 Höhleneingang

südlich Schnellenbach (Engelskirchen)

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 51 - | 3 Zweckbestimmung Brachflächen |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 3 | ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN | Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für |
| | Aufgrund § 24 Abs. 1 LG sind für die nachstehend näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen | Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese |
| | Grenzen festgesetzten Brachflächen Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt. | a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder |
| | Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Flächen, die den folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten. | b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt |
| | Befreiungen von den Festsetzungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. | werden müssen. |
| | Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden. | Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Die mit einer bestimmten Zweckbestimmung versehenen Flächen sind im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engels-kirchen als Brachflächen dargestellt und zum Teil durch den ökologischen Beitrag zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen als Lebensräume erfaßt worden. |
| 3.1 | Überlassen der natürlichen Entwicklung | Ecochistatile errast worden. |
| nE 1 bis nE 15 | Für die folgenden Festsetzungen sind, soweit die festgesetzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, die Unberührtheitsregelungen im Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Insbesondere gelten die Unberührtheitsregelungen c) und d) nicht. | Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 3 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. |
| | Unberührt bleiben jedoch: | |
| | die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. | |
| | Aufgrund § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt: | |
| | Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. | |
| 3.1-1 Ed nE 1 | Brache mit Geländekanten | nordöstlich Berg (Lindlar) |
| 3.1-2 | | unbesetzt |
| 3.1-3 Dd nE 3 | Brache in Geländemulden | südlich Schneppensiefen (Lindlar) |
| 3.1-4 De nE 4 | Brache am Abbersiefen | südlich Schneppensiefen (Lindlar) |
| 3.1-5 Be nE 5 | <u>Grünlandbrache</u> | südwestlich Bilstein (Lindlar) |
| 3.1-6 Ce nE 6 | <u>Grünlandbrache</u> | südlich Müllemich (Lindlar) |
| | | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 52 - | 3 Zweckbestimmung Brachflächen |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| (noch 3.1) nE 1 bis nE 15 | | |
| 3.1-7 | | unbesetzt |
| 3.1-8 Ce nE 8 | Grünlandbrache und z. T. Mühlenbuschsiefen | südlich Köttingen (Lindlar) |
| 3.1-9 Bf nE 9 | <u>Grünlandbrache</u> | südlich Leienhöhe (Lindlar) |
| 3.1-10 | | unbesetzt |
| 3.1-11 Hb nE 11 | Grünlandbrache im Waldrandbereich | östlich Frielingsdorf (Lindlar) |
| 3.1-12 | | unbesetzt |
| 3.1-13 Db nE 13 | Grünlandbrache mit randlichen Laubbäumen | nördlich Spich (Lindlar) |
| 3.1-14 BCd nE 14 | Grünlandbrache | nordöstlich Welzen (Lindlar) |
| 3.1-15 Hb nE 15 | Grünlandbrache in Muldenlage | nördlich Kuhlbach (Lindlar) |
| 3.2 | Bewirtschaftung und Pflege | Es werden keine Festsetzungen vorgenommen. |
| 3.3 | Nutzung in bestimmter Weise | Es werden keine Festsetzungen vorgenommen. |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 53 - | 4 Forstliche Festsetzungen | |
|--|---|---|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| 4 | BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG a) Gemäß Art. II, Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des | Für die Wirkung der forstlichen Festsetzungen gilt § 35 LG; die Förderung der Ausführung der Festsetzung in einem rechtskräftigen | |
| | Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418) gilt § 25 LG für den Landschaftsplan Nr. 2 noch in der (vorherigen) Fassung des Landschaftsschutzgesetzes vom 28.09.93 (GV. NW. S. 740), da die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a LG) in der Zeit vom 20.03.91 – 17.05.91 durchgeführt worden ist. | Landschaftsplan regelt die Landesregierung durch Erlass (vgl. Runderlass " Landschaftsplanung" des MURL des Landes NW vom 09.09.88 in der jeweils gültigen Fassung SMBL. NW 791 -). Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG. | |
| | b) Soweit die forstlichen Festsetzungen eine Entschädigungspflicht i.S.d. § 7 LG auslösen, werden die Nutzungsbeschränkenden forstlichen Festsetzungen erst mit der konkreten (vorrangig vertraglichen) Regelung des Ausgleichs gem. § 7 (4) LG im Einzelfall wirksam. | Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet. | |
| 4.1 | Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erstaufforstung | Nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen erfol- gen keine Festsetzungen nach § 25 LG. | |
| 4.2 <u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederauffors</u> | | | |
| 4.2.1 | Bestand | | |
| | Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt: Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen der Bruchwälder, Siefen, NSG und anderer schutzwürdiger Biotope sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden. Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarte an den Bachsiefen nicht an Flurstücksgrenzen, Geländeknicken, Wegen oder Bestandsgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beidseitig des Bachufers ein 20 m breiter Streifen als festgesetzt. | Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen. Waldgesellschaften entstehen in diesen Bereichen in der Regel von selbst. Die Entwicklung muß nicht durch Anpflanzungen beschleunigt werden, sofern ursprüngliche Standortbestimmungen vorhanden sind. | |
| 4.2.1-30 GHd | Eiche, sLH, Fichte | westlich Rosenau (Lindlar) (2 Teilflächen) | |
| 4.2-1-46 Hb | Eiche, Fichte | nördlich Kaiserau (Lindlar) Steinbruch Die Festsetzungen 4.2.1-46 und 4.3.1-26 überlagern sich ganzflächig. | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen | - 53 a - | 4 Forstliche Festsetzungen |
|---|-------------------------|-------------|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erli | äuterungen |
| 4.2.1-49 | - | unbo | esetzt |
| | | | |
| 4.2.1-50 Hc | Eiche, sLH, Fichte | Fels Die | ich Kaiserau (Lindlar) enthal (4 Teilflächen) Festsetzungen 4.2.1-50 und 4.3.1-30 rlagern sich ganzflächig |
| 4.2.1-51 Gd | Eiche, Fichte, sLH | | llich Engelskirchen (Engelskirchen) pebachtal |
| 4.2.1-53 Ha | Eiche, Fichte, sLH | | löstlich Scheel (Lindlar) achsiefen |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 54 - | 4 Forstliche Festsetzungen |
|---|------------------------------|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 4.2.1-54 | Fichte, Eiche, Buche | Siefen nördlich Oberstaadt (Lindlar) |
| DEef | Telle, Biele, Biele | biolon northern oberstaatt (Enithal) |
| 4.2.1-55 Ee | Fichte, Eiche, Buche | Siefen südöstlich Oberfrielinghausen (Lindlar) |
| 4.2.1-56 | | unbesetzt |
| 4.2.1-57 Cd | Fichte | Siefen südlich Schlürscheid (Lindlar) |
| 4.2.1-58 Cc | Buche, Eiche, sLH, Fichte | östlich Unterommer Linde (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.1-58 und 4.3.1-34 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.1-59 Db | Eiche, Buche, sLH, Fichte | südlich Kaufmannsommer (Lindlar) Ommerbachtal (6 Teilflächen) |
| 4.2.1-60 BCbc | Eiche, Fichte, sLH | nordwestlich Reudenbach (Lindlar) Olpebach |
| 4.2.1-61 Eb | <u>sLH</u> | Siefen b. Mittelsteinbach (Lindlar) |
| 4.2.1-62 Eb | Fichte, sLH | Siefen nördlich und östlich Untersteinbach (Lindlar) (2 Teilflächen) |
| 4.2.1-63 Eab | Buche, Eiche, Fichte, sLH | östlich Untersteinbach (Lindlar) Heibachsiefen (3 Teilflächen) |
| 4.2.1-65 GHd | Eiche, Buche, Fichte | nördlich Blumenau (Engelskirchen) Memigssiefen (8 Teilflächen) |
| 4.2.1-66 Hd | Eiche, sLH, Fichte | südlich Bickenbach (Engelskirchen) Leppebach (2 Teilflächen) |
| 4.2.1-67 Gd | Eiche, sLH, Fichte | Siefen südöstlich Altenrath (Lindlar) |
| 4.2.1-69 Hc | <u>sLH</u> | Steinbruch südlich Remshagen (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.1-69 und 4.3.1-32 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.1-71 Bde | Eiche, Buche, sLH, Fichte | Sülzaue Georgshausen (Lindlar) (4 Teilflächen) |
| 4.2.1-72 Be | Eiche, sLH, Fichte | Siefen südlich Georgshausen (Lindlar) |
| 4.2.1-73 GHa | Eiche, Buche, sLH, Fichte | östlich Niederhabach (Lindlar) (3 Teilflächen) |
| 4.2.2 | | unbesetzt |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 55 - | 4 Forstliche Festsetzungen | |
|---|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen | |
| | Bestand | - | |
| 4.2.3 | Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt: Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubbaumarten zu verwenden. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Nadelholzbeimischung darf einen Flächenanteil von | Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen. Die Möglichkeiten natürlicher Verjüngung sind zu bevorzugen. Verjüngung der Buche kann unter Altholzschirm, die Verjüngung der Eiche auf kleinen Blößen erfolgen. | |
| | 25 % nicht übersteigen. | Begriffe: Trupp: Flächendurchmesser - 15 m Gruppe: 15 - 30 m Horst: 30 - 60 m | |
| 4.2.3-1 BCd | <u>Eiche</u> | nordwestlich Hommerich (Lindlar) | |
| 4.2.3-2 Be | <u>Fichte</u> | nordwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) | |
| 4.2.3-3 Be | Kiefer, Fichte | nordwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) | |
| 4.2.3-4 Be | Eiche, Buche | nordwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-4 und 4.3.2-1 überlagern sich ganzflächig. | |
| 4.2.3-5 Be | Eiche, Buche | westlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) | |
| 4.2.3-6 Be | Eiche, Buche | südwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-6 und 4.3.2-2 überlagern sich ganzflächig. | |
| 4.2.3-7 Be | Buche, Eiche | südöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-7 und 4.3.1-3 überlagern sich ganzflächig. | |
| 4.2.3-8 Be | Buche, Eiche | nordöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-8 und 4.3.2-4 überlagern sich ganzflächig. | |
| 4.2.3-9 Ce | Eiche, Buche, Fichte | östlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) | |
| 4.2.3-10 Ee | Eiche, Buche, Kiefer nördlich Staadt (Engelskirchen) | | |
| 4.2.3-11 Cd | Eiche, Buche | südöstlich Hommerich (Lindlar) | |
| 4.2.3-12 Cd | Eiche, Buche, Fichte | östlich Hommerich (Lindlar) | |
| 4.2.3-13 Db | Eiche, Buche | südlich Kurtenbach (Lindlar) | |
| 4.2.3-14 Db | Buche, sLH | östlich Kaufmannsommer (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-14 und 4.3.2-5 überlagern sich ganzflächig. | |
| 4.2.3-15 Dc | Buche, Eiche | zwischen Bruckerhof und Kemmerich (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-15 und 4.3.2-6 überlagern sich ganzflächig. | |
| 4.2.3-16 Dc | Buche | nordwestlich Frangenberg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-16 und 4.3.2-16 überlagern sich ganzflächig. | |
| 4.2.3-17 Dd | Buche | zwischen Ober- und Unterhürholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-17 und 4.3.1-7 überlagern sich ganzflächig | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 56 - | 4 Forstliche Festsetzunge |
|---|------------------------------|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 4.2.3-18 De | Eiche | östlich Unterbergscheid (Lindlar) |
| 4.2.3-19 Def | <u>Eiche</u> | nördlich Oberstaadt (Engelskirchen) |
| 4.2.3-20 Ee | Eiche, sLH | südlich Oberfrielinghausen (Engelskirchen) |
| 4.2.3-21 Ee | Eiche, Buche | nordöstlich Staadt (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.2.3-21 und 4.3.2-9 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-22 Ed | Buche | nördlich Berg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-22 und 4.3.1-10 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-23 Ed | Eiche, Buche, sLH | südwestlich Lindlar, Steimel (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-23 und 4.3.2-11 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-24 Ed | Eiche, Kiefer | südöstlich Klespe, Wöstenberg (Lindlar) |
| 4.2.3-25 Eab | Eiche, Buche | nördlich Untersteinbach (Lindlar) |
| 4.2.3-26 Fe | Eiche, Buche | westlich Grünscheid (Engelskirchen) |
| 4.2.3-27 Fb | Buche | südöstlich Hartegasse (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-27 und 4.3.1-12 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-28 Fb | <u>Eiche</u> | nördlich Hönighausen (Lindlar) |
| 4.2.3-29 Gde | Eiche, Kiefer, Fichte, Buche | südlich Burg, nördlich Haus Alsbach, am Rausberg (Engelskirchen) |
| 4.2.3-31 Hd | Eiche, Buche | zwischen Bickenbach und Feckelsberg (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.2.3-31 und 4.3.2-13 überlagern sich teilflächig. |
| 4.2.3-32 Hd | Eiche, Fichte, Buche, Kiefer | westl.Bickenbach, Berkebachtal (Engelskirchen) |
| 4.2.3-33 Id | <u>Buche</u> | östlich Schnellenbach (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.2.3-33 und 4.3.1-14 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-34 Hb | Eiche, Buche | nördlich Kaiserau (Lindlar) |
| 4.2.3-35 Ha | Eiche, Buche | nördlich Scheel, Ruine Neuerberg (Lindlar) |
| 4.2.3-36 Hd | Eiche, Buche | westl. Feckelsberg (Engelskirchen) |
| 4.2.3-37 Cf | Buche, Eiche, Fichte | südl. Lennefermühle (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-37 und 4.3.1-17 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-39 | | unbesetzt |
| 4.2.3-40 Ed | Eiche, Buche | südlich Halfes Hof (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-40 und 4.3.1-20 überlagern sich ganzflächig. |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 57 - | 4 Forstliche Festsetzungen |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 4.2.3-41 Dd | Eiche, Buche, Fichte | Hahnenzell, südlich Kemmerich (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-41 und 4.3.1-21 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-42 BCef | Eiche, Buche, Fichte | südlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-42 und 4.3.2-22 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-43 Cef | Eiche, Buche, Fichte | südöstlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-43 und 4.3.2-23 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-44 Dc | Buche, Esche, Eiche | nördlich Linde (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-44 und 4.3.1-24 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-45 Gcd | Eiche, Birke | südlich Eichholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-45 und 4.3.2-25 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-48 Gb | Buche, Eiche | südwestlich Holl (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-48 und 4.3.2-28 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.2.3-101 Dd | Buche, Eiche, Fichte | westlich Kemmerich (Lindlar) |
| 4.2.3-102 Id | Fichte, sLH | Höhle südöstlich Schnellenbach (Engelskirchen) |
| 4.3 | Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung | |
| 4.3.1 | Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt: | |
| | Für die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen wird bei der Endnutzung der Kahlschlag untersagt. | Empfohlen werden kahlschlagsfreie Verjüngungsverfahren. Einzelstammnutzung, Saum-, Femel-, Schirmschlag oder deren Kombinationen. |
| 4.3.1-3 Be | Buche, Eiche | südöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-3 und 4.2.3-7 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-7 Dc | <u>Buche</u> | zwischen Ober- und Unterhürholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-7 und 4.2.3-17 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-10 Ed | Buche | nördlich Berg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-10 und 4.2.3-22 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-12 Fb | <u>Buche</u> | südöstlich Hartegasse (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-12 und 4.2.3-27 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-14 Id | <u>Buche</u> | östlich Schnellenbach (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.3.1-14 und 4.2.3-33 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-17 Cf | Buche, Eiche, sLH | südlich Lennerfermühle (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-17 und 4.2.3-37 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-19 | | unbesetzt |
| | | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 58 - | 4 Forstliche Festsetzungen |
|---|---|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 4.3.1-20 Ed | Eiche, Buche | südlich Halfes Hof (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-20 und 4.2.3-40 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-21 Dd | Eiche, Buche, Fichte | südlich Kemmerich (Lindlar) Hahnenzell Die Festsetzungen 4.3.1-21 und 4.2.3-41 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-24 Dc | Buche, Eiche, sLH, Kalkstandort | nördlich Linde (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-24 und 4.2.3-44 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-26 Hb | Eiche, Fichte | nördlich Kaiserau (Lindlar) Steinbruch Die Festsetzungen 4.3.1-26 und 4.2.1-46 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-29 | | unbesetzt |
| 4.3.1-30 Hc | Eiche, sLH, Fichte | südlich Kaiserau (Lindlar) Felsenthal Die Festsetzungen 4.3.1-30 und 4.2.1-69 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-32 Hc | <u>sLH</u> | südlich Remshagen (Lindlar) Steinbruch Die Festsetzungen 4.3.1-32 und 4.2.1-50 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.1-34 Cc | Buche, Eiche, sLH, Fichte | östlich Unterommer (Lindlar) Linde (Entspricht Nr. 4.3-26 des Kreistagsbeschlusses.) Die Festsetzungen 4.3.1-34 und 4.2.1-58 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2 | Bestand | |
| | Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt: Für die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und | Großflächiger Kahlschlag ist untersagt. Beschränkter Kahlschlag zulässig. Kahlschlagsfreie Verjüngungsformen, wie Einzelstammnutzung, Saum-, |
| | Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen wird bei der Endnutzung der Kahlschlag auf 0,5 ha pro Jahr beschränkt. | Femel-, Schirmschlag oder deren Kombinationen sollten bevorzugt werden. |
| 4.3.2-1 Be | Eiche, Buche | nordwestl. Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-1 und 4.2.3-4 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-2 Be | Eiche, Buche | südwestl. Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-2 und 4.2.3-6 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-4 Be | Buche, Eiche | nordöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-4 und 4.2.3-8 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-5 Db | Buche, sLH | östlich Kaufmannsommer (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-5 und 4.2.3-14 überlagern sich ganzflächig. |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 59 - | 4 Forstliche Festsetzungen |
|---|------------------------------|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 4.3.2-6 Dc | Buche, Eiche | zwischen Bruckerhof und Kemmerich (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-6 und 4.2.3-15 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-9 | Eiche, Buche | östlich Staadt (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.3.2-9 und 4.2.3-21 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-11 Ed | Eiche, Buche, sLH | südwestlich Lindlar, Steimel (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-11 und 4.2.3-23 überlagern sich ganzflächig. |
| 4-3-2-13 Hd | Buche, Eiche | zwischen Bickenbach und (Engelskirchen) Feckelsberg Die Festsetzungen 4.3.2-13 und 4.2.3-31 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-15 Hb | Eiche, Buche, Kiefer | nordöstlich Kaiserau (Lindlar) |
| 4.3.2-16 Dc | Buche, Eiche | nordwestlich Frangenberg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-16 und 4.2.3-16 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-22 BCef | Buche, Eiche | südlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-22 und 4.2.3-42 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-23 Cef | Eiche, Buche, HBuche | östlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-23 und 4.2.3-43 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-25 Gcd | Eiche, Birke | südlich Eichholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-25 und 4.2.3-45 überlagern sich ganzflächig. |
| 4.3.2-28 Gb | Buche, Eiche, sLH | südwestlich Holl (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-28 und 4.2.3-48 überlagern sich ganzflächig. |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 60 - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|---|---|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5 | ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGS-MAßNAHMEN Für die folgenden Festsetzungen sind, soweit die festgesetzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, die Unberührtheitsregelungen im Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Insbesondere gelten die Unberührtheitsregelungen c), d) und g) nicht. Unberührt bleiben jedoch: | Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Regelungen mit dem Grundeigentümer angestrebt werden. |
| | die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze der Gehölztabelle unter Ziff. 6.1 zu verwenden. Bei Pflanzungen wird - soweit nicht nachstehend anders festgesetzt - empfohlen: bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten bei Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ein Bestand von 3 - 5 Exemplaren einzuhalten bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stärke mindestens 12 - 14 cm) zu verwenden für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder 2 mal verschulte Sträucher zu verwenden bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 - 15 Exemplaren einzuhalten, sofern nicht in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte größere Flächen festgesetzt sind bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten | Die Untere Landschaftsbehörde trägt dafür Sorge, daß nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) wird in die Dienstanweisung aufgenommen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden. Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht. Befreiungen richten sich nach § 69 LG. |
| 5.1 | Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume | |
| W 1 bis W 26 | Aufgrund von § 26 Nr. 1 LG ist festgesetzt auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen: In Fällen kartenmaßstabsbedingter Grenzen zeichnerischer Darstellungsmöglichkeiten sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Symbole in Form eines Kreises zur Festlegung und Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen - Ortsbestimmung - dargestellt. Die exakte örtliche Abgrenzung dieser so gekennzeichneten Maßnahmen ist mit den Beteiligten vor der Durchführung abzustimmen und festzulegen. | |
| 5.1-1 Eab W 1 | Quellgebiet des Bolschbaches: - Einzäunung des Gebietes - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist - Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) - Entfernung von Drainagen | nordöstlich Obersteinbach (Lindlar) |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 61 - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5.1-2 | Quellgebiet des Kurtenbaches: | östlich Kurtenbach (Lindlar) |
| Db W 2 | - Einzäunung des Gebietes | |
| | - Anlage von Viehtränkstellen, soweit die zur Aufrechterhaltung der | |
| | Weidenutzung erforderlich ist - Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der | |
| | Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm | |
| | NRW (Stand: Dez. 1988) | |
| | -Entfernung von Drainagen | |
| | nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. | |
| | Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen) | |
| | Substitution / Tamilouvilla walder in den Tamilouvilla in | |
| 5.1-3 | Gehölzbestand: | westlich Falkenhof (Lindlar) |
| Ec W 3 | - Einzäunung des Gehölzbestandes zur Vermeidung von Beweidung | |
| | - Natürliche Entwicklung des Bestandes | |
| ~ 1 . 4 | | 1 17 11 (2 5) 1 1 1 1 1 1 1 |
| 5.1-4 Dd W 4 | Teilgebiet des Lingenbacher Siefen: | bei Kemmerich (2 Flächen) (Lindlar) |
| Du III 4 | - Einzäunung des Gebietes | |
| | Entfernung der Hütten Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der | |
| | Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm | |
| | NRW (Stand: Dez. 1988) | |
| | - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der | |
| | Weidenutzung erforderlich ist | |
| | Entfernung von Drainagen Kein Besatz der Teiche mit Fischen und Wassergeflügel | |
| | -Entfernung der Uferbefestigungen der Teiche | |
| | -Lückige Anpflanzung von Roterlen-Ufergehölzen an den Teichen | |
| | -Erhaltung der Obstgehölze, Erhaltung von abgängigen Obstgehölzen und | |
| | Totbäumen | |
| 5.1-5 | Quellbäche des Goldbaches: | westlich Oberbergscheid (Lindlar) |
| Cd W 5 | -Einzäunung des Gebietes | (2 Flächen) |
| | - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung er | |
| | Weidenutzung erforderlich ist - Erhaltung des Gehölzbestandes (natürliche Entwicklung) | |
| | - Überlassung der natürlichen Entwicklung - Überlassung der natürlichen Entwicklung | |
| | | |
| 5.1-6 | Teilgebiet der Hürholzer Siefen: | bei Waldbruch (Lindlar) |
| Dd W 6 | - Einzäunung des Gebietes und jährliche Mahd jeweils der Hälfte der | , |
| | Fläche im Herbst, Abtransport des Mähgutes | |
| | -Erhaltung der Ufergehölze | |
| | -Entfernung der randlichen Aufschüttung | |
| | Entfernung von Uferbefestigungen und Abflachung der Ufer, lückige Anpflanzung von Erlenufergehölzen | |
| | Implianzang von Enerateigenoizen | |
| 5.1-7 | Laubholzsiefen: | östlich Kemmerich (2 Flächen) (Lindlar) |
| Ed W 7 | - Einzäunung des Gebietes zur Vermeidung von Damwildbeweidung | |
| | Natürliche Entwicklung des Bestandes nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen | |
| | Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. | |
| | Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen | |
| £ 1 0 | Quellbereich: | L.: N.:0L::.L.:1 (I ::. II) |
| 5.1-8 Ed W 8 | - Einzäunung des Quellbereiches | bei Nußbüchel (Lindlar) |
| Lu W | -Mahd einmal jährlich und Abtransport des Mähgutes soweit dies zur | |
| | Verhinderung von unerwünschtem Samenflug erforderlich ist | |
| | Anlage von Viehtränkstellen, soweit zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich | |
| | " clachatzang choracinen | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 62 - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|---|--|---|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5.1-9 Ce W 9 | Bergscheider Siefen: - Einzäunung des Gebietes - Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) - Entfernung von Drainagen - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist - nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen) | zwischen Müllemich und Loxsteeg (Lindlar) |
| 5.1-10 Ce W 10 | Quellgebiet "Im Hahn": - Einzäunung des Gebietes und jährliche Mahd jeweils der Hälfte der Fläche im Herbst, Abtransport des Mähgutes - nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen) | südlich Loxsteeg (Lindlar) |
| 5.1-11 Def W 11 | Quellgebiet und Quellrinne: - Einzäunung des Gebietes - Anpflanzung eines Weidengebüsches - Überlassung der natürlichen Entwicklung | östlich Kleuelshöhe (Lindlar) |
| 5.1-12 DEe W 12 | Grünlandsiefen: - Einzäunung des Gebietes - Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist | südwestlich Oberfrielinghausen (Lindlar) (2 Flächen) |
| 5.1-13 Нь W 13 | Scheelbachtal. - Einzäunung des Gebietes - Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) - Entfernung von Drainagen - Lückige Anpflanzung von Roterlen-Ufergehölzen - Anlage von Kleingewässern im südlichen Teilbereich - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist - nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen) | östlich Frielingsdorf, nördlich Kuhlbach (Lindlar) |
| 5.1-14 Ha W 14 | Scheelbachtal/Eibachsiefen: - Einzäunung des Gebietes - Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) - Lückige Anpflanzung von Roterlen-Ufergehölzen - Entfernung von Drainagen - Anlage von Kleingewässern - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist - nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen) | südlich Scheel (Lindlar) |

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen - 62 a - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|-----------------------|---|-------------------------------------|
| Oberbergischer Kreis | | |
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5.1-15 | Teilbereich eines Siefentales: | südöstlich Altenrath (Lindlar) |
| Fd W 15 | - Einzäunung des Gebietes und Überlassung der natürlichen Entwicklung | |
| | -Ergänzungspflanzung von Weiden und Roterlen | |
| | | |
| 5.1-16 | Siefenbereich: | |
| Gb W 16 | – Aufhebung der Kleingarten-Nutzung | nördlich Fenke (Lindlar) |
| | - Regelung der Freizeithütten-Nutzung | |
| | – Einzäunung und extensive Grünland-Nutzung gemäß der | |
| | Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm | |
| | NRW (Stand: Dez. 1988) | |
| | ` ' | |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 63 - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|---|---|--------------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| | Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist Entfernung von Drainage Anlage von Kleingewässern | |
| 5.1-17 Hc W 17 | Fledermausstollen im Hangwald: - Freihaltung (Freischneidung) des Einflugloches | westlich Papiermühle (Engelskirchen) |
| 5.1-18 Fd W 18 | Ehem. Grauwacke-Steinbruch – Entwicklung von Steinbruch-Sekundärlebensräumen Pflegehieb der Sträucher alle 5 Jahre | südöstlich Vossbruch (Lindlar) |
| 5.1-19 | | unbesetzt |
| 5.1-20 | | unbesetzt |
| 5.1-21 Cd W 21 | 2 Quellen: Einzäunung und Überlassung der natürlichen Entwicklung Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist | östlich Ebbinghausen (Lindlar) |
| 5.1-22 Eb W 22 | Siefen mit Quellteich: - Einzäunung und jährliche Mahd im Herbst, Abtransport des Mähgutes - Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist | westlich Untersteinbach (Lindlar) |
| 5.1-23 Dc W 23 | Kerbrinne: - Einzäunung und jährliche Mahd im Herbst, Abtransport des Mähgutes | südwestlich Müllersommer (Lindlar) |
| 5.1-24 Dc W 24 | Teilbereich eines Siefen: - Einzäunung und jährliche Mahd jeweils der Hälfte der Fläche im Herbst, Abtransport des Mähgutes - Erhaltung des Roterlenbestandes und Ergänzungspflanzung mit Erlen- Ufergehölz | nordöstlich Bruch (Lindlar) |
| 5.1-25 Fa W 25 | Randlich verfüllte Geländemulde mit Laubgehölzbestand: – Entfernung des Verfüllmaterials – natürliche Entwicklung eines Laubgehölzbestandes – Einzäunung zur Vermeidung von Beweidung | nördlich Hartegasse (Lindlar) |
| 5.1-26 Fc W 26 | Wegerandstreifen: - Ergänzungspflanzung von Sträuchern fachgerechter Pflegeschnitt - Keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln | östlich Lindlar (Lindlar) |

| haftsplan Nr. 2 rgischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 64 - | 5 Entwicklungs- und Pflegema |
|-----------------------------------|--|---|
| Lage/Ziffer | | Erläuterungen |
| 5.2 | Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen | |
| A 1 bis A 37 | Aufgrund von § 26 Nr. 2 LG sind auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisierten Standorte festgesetzt: Bei der Realisierung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens LINDLAR III sind die mit dem Flurbereinigungsverfahren neu festgesetzten Eigentumsgrenzen zu beachten | Bei den Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze der Gehölztabelle unter Ziff. 6.1 zu verwenden. |
| 5.2-1 Cc A 1 | - Anpflanzung von zwei großkronigen Laubholz-Einzelbäumen | nordöstlich Reudenbach (Lindlar) |
| 5.2-2 Dc A 2 | - Anpflanzung von sieben großkronigen Laubholz-Einzelbäumen | östlich Frangenberg (Lindlar) |
| 5.2-3 Dc A 3 | - Anpflanzung eines großkronigen Laubholz-Einzelbaumes | südwestlich Scheurenhof (Lindlar) |
| 5.2-4 Fa A 4 | - Anpflanzung von fünf großkronigen Laubholz-Einzelbäumen | nördlich Steinenbrücke (Lindlar) |
| 5.2-5 Hia A 5 | - Anpflanzung von drei großkronigen Laubholz-Einzelbäumen | südöstlich Eibach (Lindlar) |
| 5.2-6 | | unbesetzt |
| 5.2-7 Gc A 7 | - Anpflanzung von vier großkronigen Laubholz-Einzelbäumen | westlich Remshagen (Lindlar) |
| 5.2-8 Cc A 8 | - Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten | östlich Reudenbach (Lindlar) |
| 5.2-9 Cc A 9 | - Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten | westlich Unterommer (Lindlar) |
| 5.2-10 Ec A 10 | - Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten | westlich Hoffstadt (Lindlar) |
| 5.2-11 Ec A 11 | - Anpflanzung einer Allee aus einer Laubholzart | westlich Lindlar (Lindlar) |
| 5.2-12 Be A 12 | - Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten | nördlich Leienhöhe (Lindlar) |
| 5.2-13 Ee A 13 | - Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten | östlich Kastor (Engelskirchen) |
| 5.2-14 | Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten | nördlich Hartegasse (Lindlar) |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 64 a - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|---|---|-------------------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5.2-15 Ga A 15 | - Anpflanzung von drei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten | nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar) |
| 5.2-16 Ga A 16 | - Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten | nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar) |
| 5.2-17 Ha A 17 | - Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten | östlich Scheel (Lindlar) |
| 5.2-18 Ha A 18 | - Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten | östlich Scheel (Lindlar) |
| 5.2-19 Fb A 19 | - Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten | südwestlich Hartegasse (Lindlar) |
| 5.2-20 Hd A 20 | Anpflanzung von Baumreihen aus mehreren Laubholzarten an drei Geländekanten | südlich Bickenbach (Engelskirchen) |

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen - 65 - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|-----------------------|---|---|
| Oberbergischer Kreis | | 5 Entwicklungs- und 1 negemasmannen |
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5.2-21 Hd A 21 | - Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten | nördlich Madonna (Engelskirchen) |
| 5.2-22 | | unbesetzt |
| 5.2-23 Cc A 23 | - Anpflanzung eines dreireihigen strauchreichen Gehölzstreifens | nördlich Unterommer (Lindlar) |
| 5.2-24 Cc A 24 | Anpflanzung von drei großkronigen Laubholz-Einzelbäumen (nördlicher Teil) Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten (südlicher Teil) | südwestlich Unterommer (Lindlar) |
| 5.2-25 Dc A 25 | Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten und Anpflanzung eines dreireihigen strauchreichen Gehölzstreifens | nördlich Müllersommer (Lindlar) |
| 5.2-26 Ed A 26 | Anpflanzung eines dreireihigen strauchreichen Gehölzstreifens als Ergänzung zum vorhandenen Bestand | östlich Kemmerich (Lindlar) |
| 5.2-27 Ed A 27 | - Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten | südlich Weiersbach (Lindlar) |
| 5.2-28 Fa A 28 | - Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten | nördlich Steinenbrücke (Lindlar) |
| 5.2-29 Dc A 29 | Anpflanzung von zwei einreihigen Roterlen-Ufergehölzen Verlauf, Anzahl und Standort der Anpflanzung sind vor ihrer Durchführung mit den Belangen des Wasserbeschaffungsverbandes Linde-Scheurenhof in Einklang zu bringen. | nordöstlich und östlich Mittelbreidenbach (Lindlar) |
| 5.2-30 FGc A 30 | Anpflanzung eines einreihigen Roterlen-Ufergehölzes in Ergänzung der lückig vorhandenen Roterlenbestände | zwischen Eichholz und Altenrath (Lindlar) |
| 5.2-31 Fb A 31 | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand | westlich Hönighausen (Lindlar) |
| 5.2-32 Fb A 32 | - Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten | südlich Hönighausen (Lindlar) |
| 5.2-33 Gb A 33 | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand | südlich Mittelbrochhagen (Lindlar) |
| 5.2-34 Cc A 34 | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand | westlich Reudenbach (Lindlar) |
| 5.2-35 Cc A 35 | – Anpflanzung eines großkronigen Laubgehölz-Einzelbaumes | südwestlich Unterschümmerich II (Lindlar) |
| 5.2-36 Gd A 36 | – Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand | nördlich Engelskirchen (Engelskirchen) |
| 5.2-37 Id A 37 | - Anpflanzung einer zweireihigen Hecke | östlich Schnellenbach (Engelskirchen) |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 66 - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|---|--|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5.3 | Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht genutzt werden | |
| R 1 | Aufgrund von § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt, auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen: | |
| 5.3-1 De R 1 | Herrichtung einer ehemaligen Go-Kart-Bahn - Entsiegelung der befestigten Flächen - die Durchführung der Maßnahme setzt voraus, daß eine Genehmigung für die rechtmäßige Errichtung und den Be- stand der Go-Kart-Bahn nicht existiert bzw. zweifelsfrei - ausgeschlossen ist | nordöstlich Vellingen (Lindlar) |
| 5.4 | Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebiete | |
| Pf 1 bis Pf 10 | Aufgrund von § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen: | |
| 5.4-1 Db Pf 1 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | westlich Kurtenbach (Lindlar) |
| 5.4-2 Db Pf 2 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | nordöstlich Kaufmannsommer (Lindlar) |
| 5.4-3 Dd Pf 3 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | südlich Stolzenbach (Lindlar) |
| 5.4-4 De Pf 4 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | nördlich Rehbach (Lindlar) |
| 5.4-5 De Pf 5 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | nordöstlich Vellingen (Lindlar) (2 Flächen) |
| 5.4-6 De Pf 6 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | südwestlich Vellingen (Lindlar) |
| 5.4-7 Cf Pf 7 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | südlich Lennefermühle (Lindlar) (3 Flächen) |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 66 a - | 5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen |
|---|---|--|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 5.4-8 Fb Pf 8 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | südöstlich Hartegasse (Lindlar) |
| 5.4-9 Gb Pf 9 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | nördlich Fenke (Lindlar) (2 Flächen) |
| 5.4-10 Hb Pf 10 | Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache | südöstlich Frielingsdorf (Lindlar) |
| 5.5 | Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen | Es werden keine Festsetzungen vorgenommen. |

| Landschaftsplan Nr. 2 Oberbergischer Keis | | Lindlar/Engelskirchen - 67 - | | | 6 Anhang | | |
|--|---------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|----|-------------------------------|--------------|-----------------------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | | | | Erläuterungen | | |
| 6 | ANHANG | | | | | | |
| 6.1 | <u>Gehölztabelle</u> | | | | | | |
| | Gehölzarten | | Fließgewäs Stillgewäss | | Täler, Siefen Feuchtmulden | Talhänge | Hochflächen Riedelrücken |
| | | | | | | | |
| | Acer pseudoplatanus Acer campestre | Bergahorn Feldahorn | | | ja ja | (ja) ja | (ja) |
| | Alnus glutinosa | Rot-/Schwarzerle | ja | | ja | jα | ()u) |
| | Betula pendula | Sandbirke | | | ja | ja | ja |
| | Betula pubescens | Moorbirke | | | ja | ja | (ja) |
| | Carpinus betulus Cornus sanguinea | Hainbuche Rot-Hartriegel | | | ja ja | (ja) | (ja) |
| | Corylus avellana | Hasel | | | ja | ja | ja |
| | Crataegus spec. | Weißdorn | | | | ja | ja |
| | Fagus sylvatica Fraxinus excelsior | Rotbuche Gewöhnl. Esche | ia | | ja ia | ja | ja |
| | Frangula alnus | Faulbaum | ja (ja) | | ja ja | ja | ja |
| | Ilex aquifolium | Stechhülse | | | | ja | (ja) |
| | Malus sylvestris | Wildapfel | | | (ja) | ja | ja |
| | Populus tremula Prunus avium | Zitterpappel | | | ja | ja | ja (ia) |
| | prunus padus | Vogelkirsche Traubenkirsche | ja | | ja ja | ja (ja) | (ja) |
| | Prunus spinosa | Schlehendorn | J | | Ju | ja | ja |
| | Pyrus communis | Wildbirn | | | (ja) | ja | ja |
| | Quercus robur | Stieleiche | | | ja | ja | |
| | Quercus petraea | Traubeneiche | | | | ja | ja |
| | Rosa arvensis | Kriechende Rose | | | | ja | ja |
| | Rosa canina | Hundsrose | | | ja | ja | ja |
| | Sorbus aucuparia | Eberesche | | | ja | ja | ja |
| | Salix aurita | Öhrchenweide | | | ja | | <i>(</i> : \) |
| | Salix caprea | Salweide | | | ja :- | ja :- | (ja) |
| | Salix cinerea Salix elaeagnos | Graue Weide Grauweide | ja | | ja ja | ja | (ja) |
| | Salix fragilis | Bruchweide | ja ja | | ja ja | | |
| | Salix purpurea | Purpurweide | ja | | ja | | |
| | Salix rubens | Aschweide | • | ja | ja | | |
| | Sambucus nigra | Schwarzr Holunder | | | ja | | |
| | Sambucus racemosa | Trauben-Holunder | | | ja | ja | ja |
| | Ulmus glabra | Bergulme | | | ja | | |
| | Ulmus laevis | Flatterulme | | | (ja) | <i>(</i> ,) | |
| | Ulmus carpinifolia | Feldulme | | | ja | (ja) | |

Wasser-Schneeball ja

Viburnum opulus

ja

Lage/Ziffer Textliche Darstellungen Erläuterungen

6.2 Ortsverzeichnis der im Landschaftsplangebiet liegenden Orte von Lindlar (L) und Engelskirchen (E)

| Bage, Biller | Tentinene Burste | | | | | Britatiorangen |
|--------------|------------------------|-------------|-------------|-------------------------|--------------|---------------------------------------|
| 6.2 | Ortsverzeichnis der in | n Landschaf | tsplangebie | t liegenden Orte von Li | ndlar (L) un | d Engelskirchen (E) |
| | | | | _ | | |
| | Abrahamstal | Eb | (L) | Madonna | Hd | (E) |
| | Altenrath | Fc | (L) | Merlenbach | Ec | (L) |
| | Berg | Ed | (L) | Mittelbreidenbach | Dc | (L) (L) |
| | | Be | | | | |
| | Berghausen | | (L) | Mittelbrochhagen | Gb | (L) |
| | Bickenbach | Hd | (E) | Mittelsteinbach | Eb | (L) |
| | Bilsten | Be | (L) | Müllemich | Ce | (L) |
| | Blumenau | Gd/Hd | (L) | Müllersommer | Dc | (L) |
| | Bolzenbach | Fc | (L) | Neuenfeld | Gb | (L) |
| | Bommerich | Cd | (L) | Neuenhaus | Hd | (E) |
| | Bonnersüng | Fa | (L) | Neuremscheid | Нс | (E) |
| | Böhl | Fc | (L) | Neuschmitzhöhe | Be/Ce | (L) |
| | | | | | | |
| | Brandsheide | Ee | (L) | Niederhabach | Ga | (L) |
| | Bruch | Dc | (L) | Nußbüchel | Ed | (L) |
| | Bruckerhof Dc | | (L) | Oberbergscheid | Cd | (L) |
| | Burg | Gd | (L) | Oberbreidenbach | Eb | (L) |
| | Dassiefen | Ha/Hb | (L) | Oberbrochhagen | Gb | (L) |
| | Diepenbach | Cc | (L) | Oberfrielinghausen | Ee | (L) |
| | Dutztal | Fd/Fe | (L) | Oberheiligenhofen | Ec | (L) |
| | | | . , | | | * * |
| | Ebbinghausen | Cd | (L) | Oberhürholz | Dd | (L) |
| | Eibachhof | Fd | (L) | Oberkotten | Eb | (L) |
| | Eichholz | Gc | (L) | Oberleppe | Hb | (L) |
| | Ellersbach | De | (L) | Oberschümmerich | Fd | (L) |
| | Falkenhof | Ec | (L) | Oberstaadt | De | (L) |
| | Feckelsberg | Hd | (E) | Obersteinbach | Eb | (L) |
| | Fenke | Gb | (L) | Obersülze | Fb | (L) |
| | | | . , | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| | Fischsiefen | De | (L) | Ohl | Fb | (L) |
| | Frangenberg | Dc | (L) | Papiermühle | Hc | (E) |
| | Frielingsdorf | Gb/Hb | (L) | Quabach | Cd | (L) |
| | Frielingshausen | De | (L) | Rehbach | De | (L) |
| | Georghausen | Be | (L) | Remerscheid | Ic/Id | (E) |
| | Hahn | Hc/Ic | (E) | RemshagenGc | (L) | |
| | Haltes Hof | Ed | (L) | Reudenbach | Cc | (L) |
| | Hammen | Eb | (L) | Rosenau | Hd | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| | | | . , | | | (L) |
| | Hardt | Id | (E) | Rölenommer | Db | (L) |
| | Harkenhähn | Da | (L) | Schätzmühle | Ec | (L) |
| | Hartegasse | Fb | (L) | Scheel | Ha | (L) |
| | Hausgrund | Bc/Cc | (L) | Scheelmühle | Hb | (L) |
| | Heibach | Eb | (L) | Scheller | Ed | (L) |
| | Helle | Ec | (L) | Scheurenhof | Dc | (L) |
| | Hinterrübach | Gb | (L) | Schlürscheid | Cc | (L) |
| | | | . , | | | * * |
| | Hofstadt | Ec | (L) | Schlüsselberg | Eb | (L) |
| | Hohbusch | De | (L) | Schnellenbach | Hd | (E) |
| | Holl | Ce | (L) | Schneppensiefen | Dd | (L) |
| | Hommerich | Cd | (L) | Schönenborn | Ce | (L) |
| | Horpe | Gc | (L) | Schwarzenbach | Ec | (L) |
| | Hönighausen | Fb | (L) | Siebensiefen | Dd | (L) |
| | Kaiserau | Hb | (L) | Sieferhof | Ce | (L) |
| | Kalkofen | Be | (L) | Spich | Db | (L) |
| | Kaltenborn | Cc | (L) | Staadt | Ee | (E) |
| | | | . , | | | |
| | Kapellensüng | Fa | (L) | Steinenbrache | Ga | (L) |
| | Karlthal | Ha/Hb | (L) | Steinenbrück | Fa/Fb | (L) |
| | Kastor | Ee | (E) | SternscheidEd | (L) | |
| | Kaufmannsommer | Db | (L) | Stolzenbach | Dd | (L) |
| | Kemmerich | Dd | (L) | Stoppenbach | Eb | (L) |
| | Kepplermühle | Ce | (L) | Süttenbach | Eb | (L) |
| | Klause | Gb/Gc | (L) | Tannenhof | Fd | (L) |
| | Klespe | Ed | (L) | Tüschen | Cd | (L) |
| | Kleuelshöhe | | . , | Unterbergscheid | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| | | De | (L) | Ç | Ce | (L) |
| | Köttingen | Ce | (L) | Unterbreidenbach | Dc | (L) |
| | Krähenhof | Ec | (L) | Unterbrochhagen | Gb | (L) |
| | Krähsiefen | Bf | (L) | Unterheiligenhofen | Ed | (L) |
| | Kuhlbach | Hb | (L) | Unterhürholz | Dd | (L) |
| | Kummerich | Dd | (L) | Unterkotten | Cc | (L) |
| | KurtenbachDb | | (L) | Unterommer | Сс | (L) |
| | Lehmshof | De | (L) | Unterschümmerich | Cc | (L) |
| | Leienhöhe | Be | . , | Unterstaat | Df | (L) (L) |
| | | | (L) | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| | Lenneferberg | Cd | (L) | Untersteinbach | Eb | (L) |
| | Lennefermühlen | Cd | (L) | Untersülze | Ec | (L) |
| | Linde | Dc | (L) | Vellingen | De | (L) |
| | Lingenbach | Ec/Ed | (L) | Vorderrübach | Gc | (L) |
| | Loxsteeg | Ce | (L) | Vossbruch | Fd | (L) |
| | Löhsüng | Fa | (L) | Waldbruch | Dd | (L) |
| | Lüdenbach | Ee | (E) | Wallbach | Id | (E) |
| | Ladenouell | | (2) | ,, unouch | 10 | (-) |
| | | | | | | |

| Landschaftsplan Nr. 2 | Lindlar/Engelskirchen | - 69 - | 6 Anhang |
|-----------------------|-----------------------|--------|----------|
| Oberbergischer Kreis | | | |

Lage/Ziffer 6.2 Textliche Darstellungen Erläuterungen Ortsverzeichnis der im Landschaftsplangebiet liegenden Orte von Lindlar (L) und Engelskirchen (E) Be Ed (L) (L) (L) Wallerscheid Weiersbach Weiersbach Fd Welzen Westen (L) (E) Bd Ee Weyer Wiedfeld Gc(L) (L) (L) Ed Wilhelmshöhe Wurtscheid Würden De Dd (L) (L) Hb

Wüstenhof

Ee

(L)

| haftsplan Nr. 2 rgischer Kreis | Lindlar/Engelskirchen - 70 - | |
|-----------------------------------|---|---------------|
| Lage/Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
| 7.0 | Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes NW | |
| | Verstöße gegen die Festsetzungen der Ziffern 2 bis 4 des Landschaftsplanes können nach den §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden. | |